

BUNDESRAT

Bericht über die 300. Sitzung

Bonn, den 28. Oktober 1966

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|-------|--|--------------|
| Ansprache des Präsidenten des Bundesrates
Dr. Altmeier | 205 A | Wahl von Ausschußvorsitzenden | 208 B |
| Geschäftliche Mitteilungen | 207 B | Beschluß: Die Vorsitzenden der sogenannten politischen Ausschüsse werden entsprechend der Übereinkunft gewählt | 208 B |
| Zur Tagesordnung | 207 B | Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967) (Drucksache 400/66) | 208 C, 212 D |
| Wahl des Präsidenten | 207 C | Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft, zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers der Finanzen beauftragt | 210 B |
| Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) | 207 C | Präsident Dr. Altmeier | 212 D |
| Beschluß: Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Helmut Lemke, gewählt | 207 D | Beschluß: Annahme einer Entschließung | 213 D |
| Wahl der Vizepräsidenten | 207 D | Entwurf eines Zweiten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 401/66) | 208 D |
| Beschluß: Zu Vizepräsidenten des Bundesrates werden gewählt Ministerpräsident Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz), Ministerpräsident Dr. Goppel (Bayern) und Ministerpräsident Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) | 208 A | Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter | 208 D |
| Wahl der Schriftführer | 208 A | Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft, zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers der Finanzen beauftragt | 210 B |
| Beschluß: Zu Schriftführern werden gewählt Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) und Minister Pütz (Nordrhein-Westfalen) | 208 A | Osswald (Hessen) | 212 A |
| | | Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 212 D |

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz) (Drucksache 404/66)	208 C, 214 A
Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller	214 A
Osswald (Hessen)	214 B, 216 C 217 A, 217 B
Schüttler (Baden-Württemberg), Berichtersteller	214 D
Dr. Goppel (Bayern)	216 A
Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen)	216 B
Dr. Weichmann (Hamburg)	216 B, 216 C
Dr. Heinsen (Hamburg)	216 D
Wolters (Rheinland-Pfalz)	217 A

Beschluß: Der Bundesrat sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme ab; er behält sich seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor 217 B

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966) (Drucksache 410/66)	208 C, 217 C
Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller	217 C
Osswald (Hessen)	218 B

Beschluß: Der Bundesrat sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme ab; er behält sich seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor 218 D

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. AndG LAG) (Drucksache 408/66)	219 A
Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichtersteller	219 A
Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen), Berichterstellerin	220 B
Dr. Gradl, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte	221 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 222 C

Gesetz über Steuerstatistiken (Drucksache 418/66)	222 C
--	-------

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 222 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 417/66)	222 C
--	-------

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 222 C

Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Drucksache 422/66)	222 C
---	-------

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 222 C

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 419/66)	222 D
---	-------

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 222 D

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im deutsch-belgischen Verkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 421/66)	222 D
---	-------

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 222 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten und Dritten Protokoll vom 12. Dezember 1963 und vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 413/66)	222 D
---	-------

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 222 D

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken (Drucksache 414/66)	223 A
--	-------

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 223 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 412/66) 223 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 223 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 411/66) 223 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 223 A

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (Drucksache 380/66) 223 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 223 B

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Winterroggensaatgut (Drucksache 415/66) 223 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 223 B

Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 9. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über persönliche Erleichterungen im Grenzverkehr (Drucksache 269/66) 223 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 2 GG 223 B

a) **Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der sog. Flötenleichschule in Oldenburg (Oldb), Flötenstraße/Hochheider Weg 169, an die Stadt Oldenburg** (Drucksache 398/66)

b) **Veräußerung der bundeseigenen Standortschießanlage „Pfeiferhölzle“ bei Konstanz an das Land Baden-Württemberg** (Drucksache 399/66) 223 B

Beschluß: Zustimmung 223 B

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege (Drucksache 409/66) 223 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 223 C

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Volkszählung 1970 (Drucksache 405/66) 223 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 223 D

Verordnung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in Versorgungskrankenanstalten der Länder (Erstattungsverordnung — KOV) (Drucksache 369/66) 223 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 224 B

Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof 224 B

Beschluß: Der Ernennung des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof Dr. Georg Pelchen zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird zugestimmt 224 C

Bestimmung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 402/66) 224 C

Beschluß: Regierungsdirektor Dr. Pagenstecher (Rheinland-Pfalz) wird als stellvertretendes Mitglied bestimmt 224 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/66) 224 D

Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 224 D

Nächste Sitzung 224 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Altmeier
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Haußmann, Justizminister
Dr. Müller, Finanzminister
Schüttler, Arbeitsminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Wehgartner, Staatssekretär
Dr. Lippert, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten, Senator für Post- und Fernmeldewesen
Hoppe, Senator für Finanzen
Exner, Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Speckmann, Senator für die Finanzen
Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Osswald, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Kübel, Finanzminister
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
Dr. Koch, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Erhard, Bundeskanzler
Dr. Gradl, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft, zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers der Finanzen beauftragt
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
Dr. Langer, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

300. Sitzung

Bonn, den 28. Oktober 1966

Beginn: 9.50 Uhr.

Präsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die **300. Sitzung des Bundesrates**, zu der ich den Herrn Bundeskanzler herzlich begrüße.

Die Bedeutung dieser Sitzung wird einmal durch die Tagesordnung unterstrichen und zum anderen auch durch die Tatsache bestätigt, daß der Bundesrat heute seinen Präsidenten für das nächste Jahr wählt.

(B) Zuvor möchte ich jedoch — nachdem es im Laufe der Jahre so Brauch geworden ist — in einem kurzen **Rückblick** die Arbeit des Bundesrates in den zurückliegenden **zwölf Monaten meiner Amtsführung** gewissermaßen bilanzieren.

Ich will diesen Rückblick auf das zurückliegende Geschäftsjahr beschränken, obwohl es gerade heute von besonderem Reiz und sicher auch nicht ohne Nutzen wäre, die Gedanken noch weiter in die Vergangenheit zurückzulenken. Die heutige 300. Sitzung des Bundesrates soll zwar zu keiner „Jubiläums-Sitzung“ werden. Gleichwohl könnte man versucht sein, an den 7. September des Jahres 1949 zu denken, an den Tag, an dem wir zu der konstituierenden Sitzung dieses Bundesorgans erstmals zusammengetreten sind.

Nur wenige von denen, die damals hier in diesem selben Saal zusammenkamen, stehen heute noch an dieser Stelle in der Verantwortung für das Wohl des Bundes und der Länder. Viele von unseren damaligen Kollegen sind für immer von uns gegangen.

Dieser **17 Jahre** umspannende Bogen von Anfang und Aufstieg der Bundesrepublik umfaßt eine bewegte Geschichte, in der nicht nur für die Bundesrepublik und für unser deutsches Volk, sondern auch für ganze Kontinente Entscheidungen von großer Tragweite getroffen worden sind. An vielen Entscheidungen hatten wir unmittelbar Anteil, und Entscheidungen anderer Instanzen wirkten zumindest als Reflex in die **Arbeit des Bundesrates** hinein. Wer vermöchte zu bestreiten, daß so zusammengefaßt im Bund wie in den Ländern während

dieser 17 Jahre eine große politische und wirtschaftliche Aufbauarbeit geleistet worden ist.

Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik haben sich bei der Lösung der vielen Probleme bewährt. Ihr Zusammenwirken ist reibungslos, vielleicht auch etwas eleganter geworden, ohne dabei in Routine zu verfallen. Der eigene Stil dieses Hauses ist — wie mein verehrter Amtsvorgänger, Herr Kollege Dr. Zinn, im Vorjahr bei dem gleichen Anlaß hier bemerkt hat — in einer Wandlung begriffen, die nicht nur „das Ding an sich“, wenn ich es einmal so ausdrücken darf, in Betracht zieht — womit ich den einzelnen Tagesordnungspunkt meine —, sondern auch die gesamte politische Wirklichkeit in Überlegung und Entscheidung mit einbezieht.

(D) Oft genug hören wir, der Bundesrat sei — wie man sagt — nicht „attraktiv“ genug, und deshalb entbehre er der gleichen Publizität wie derjenigen des Bundestages. Nun, meine Damen und Herren, zu dem letzten wäre wohl zu sagen: Man brauchte gar nicht den Versuch zu unternehmen, in dieser Hinsicht gewissermaßen zu konkurrieren; denn das liegt nun einmal in dem Verfassungsauftrag, in der Natur der Sache, daß und wie die Länder „durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken“. Aus ihm ergibt sich Stil und Form unserer Arbeit. Wir werden — vor allem auch im Hinblick auf die Fristen — nie dahin kommen, daß die öffentlichen Sitzungen des Bundesrates in ihrem formalen Abstimmungscharakter dieselbe Attraktivität erreichen, wie sie den großen politischen Diskussionen des Bundestages anhaftet. Ich meine, daß ist keine Frage der Rhetorik, sondern einfach eine Frage der zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mittel und Methoden.

Trotzdem kann man mit gelassener Selbstsicherheit feststellen, daß es in den Sitzungsprotokollen des Bundesrates im Laufe dieser 17 Jahre sowohl hervorragende Lehrstücke zum Staats- und Verwaltungsrecht der Gegenwart als auch geradezu klassische Beiträge zur augenblicklichen Verfassungswirklichkeit gibt. Trotz allem Streben nach Mobilität und Modernität sollte der Bundesrat diesen Stil objektiver Beurteilung von Sachen und Situationen weiterhin pflegen.

(A) Die gegenwärtige Situation in unserem Vaterland macht deutlich, daß wir in eine neue Phase der Entwicklung eingetreten sind, und es werden die Grenzen unserer wirtschaftlichen Kapazität erkennbar. Bund, Länder und Gemeinden haben angesichts der wachsenden Aufgaben — sprechen wir es ganz offen aus — mit größten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deshalb lag in diesem nunmehr zu Ende gehenden **Geschäftsjahr 1965/66** ein Schwerpunkt unserer Arbeit im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Seit dem 1. November 1965 hat sich der Bundesrat — die heutige Sitzung eingeschlossen — zwölfmal versammelt. Von den rund 90 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die uns während dieser Zeit zugeleitet worden sind, haben wir etwa die Hälfte im zweiten Durchgang abschließend behandeln können. Die übrigen Vorlagen liegen noch entweder beim Bundestag oder bei der Bundesregierung.

Auch an dieser Stelle ist bei einem Anlaß wie dem heutigen ein Wort über die **dem Bundesrat eingeräumten Außerungsfristen** vonnöten, weil wir immer noch nicht aus dem oft beklagten Zeitdruck herausgekommen sind. Zwar ist die Bereitschaft des Bundestages zu einem gewissen Entgegenkommen spürbar geworden; dennoch ist jedenfalls bis jetzt der bescheidene Wunsch einer angemessenen Fristverlängerung nicht erfüllt. Mein Amtsnachfolger sollte sich, so meine ich, nicht entmutigen lassen, sondern sich zu einem erneuten Anlauf ermutigt fühlen.

(B) In der ersten Sitzung meiner Amtsperiode hatten wir uns mit dem **Haushaltssicherungsgesetz** zu befassen. Es ging damals darum, das Volumen des Bundeshaushalts 1966 auf 69,4 Milliarden DM zu beschränken. Die Beratungen dieses Haushaltsgesetzes selbst haben uns bald darauf sehr in Anspruch genommen, zumal der für viele von uns sehr bedeutsame **Länderfinanzausgleich** in diese Beratungen mit einbezogen werden mußte.

Ein weiterer großer Arbeitskomplex wird durch das Stichwort „**Förderung der wirtschaftlichen Stabilität**“ gekennzeichnet. In der Sorge um diese Stabilität waren und sind wir uns alle einig, und das Ziel unserer wirtschaftspolitischen Betätigung ist uns nicht abhanden gekommen. Es geht um die Wahrung des Geldwertes bei hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und angemessenem Wirtschaftswachstum, also um jenes vielzitierte magische Dreieck, von dem auch am 5. August dieses Jahres bei der Beratung des sogenannten Stabilitätsgesetzes in diesem Hause die Rede war.

Der Bundesrat hat bei dieser Vorlage — schon in der Anberaumung des Beratungstermins für den ersten Durchgang mitten in den Sommerferien — bewiesen, daß er jedenfalls keinerlei Zeitversäumnisse aufkommen lassen wollte. In drei langen Arbeitssitzungen setzten sich die Regierungschefs der Länder außerordentlich tiefgründig mit der gesamten Problematik auseinander und bereiteten so in Verbindung mit der umfangreichen Arbeit

unserer Ausschüsse die sehr fundierte Stellungnahme des Bundesrates vor. (C)

Aus der großen Sorge heraus, die wir für die gedeihliche weitere Entwicklung empfinden, und angesichts der sehr spürbaren Auswirkungen der Maßnahmen auf die Haushaltswirtschaft der Länder und Gemeinden ist der Bundesrat bei seiner **Stellungnahme zum Stabilitätsgesetz** — wie zum Beispiel bei der obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage — noch über die Konzeption der Regierungsvorlage hinausgegangen. Erfreulicherweise hat die Bundesregierung eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates übernommen.

Meine Damen und Herren! Auch die heutige Sitzung des Bundesrates ist von größter Bedeutung, weil wichtigste finanzpolitische Fragen im Mittelpunkt unserer Beratungen stehen. Es geht um das Haushaltsgesetz 1967 und das Gesetz über den **Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer**. Auch hier haben sich die Regierungschefs der Länder schon Gedanken gemacht, lange bevor die Regierungsvorlagen eingebracht waren und damit die Fristen zu laufen begannen. Schon vor Monaten setzten wir uns mit der rechtlichen und finanziellen Problematik auseinander, die mit dem Art. 106 GG zusammenhängt und die durch das Auslaufen des alten Beteiligungsgesetzes am 31. Dezember dieses Jahres aktualisiert wurde.

Wir haben dabei in völliger Einmütigkeit festgestellt, daß die Ausgaben der Länder im Verhältnis zu ihren Einnahmen so gestiegen seien, daß das im Art. 106 Abs. 3 GG festgelegte Beteiligungsverhältnis von 35 : 65 % ab 1. Januar 1967 wieder maßgebend sein müsse. Dafür sprach auch die Tatsache, daß von der Finanzmasse der Länder zugleich das finanzielle Wohl und Wehe der Gemeinden, insbesondere auch der großen Städte, abhängt; dafür sprach weiterhin die immer wieder hervorgehobene Tatsache, daß aus den Länderhaushalten im wesentlichen große Aufgaben der zivilen Infrastruktur bestritten werden, von denen das wirtschaftliche Wachstum in der Zukunft abhängt; dafür sprach schließlich und nicht zuletzt auch die Rechtslage. Daß durch die nachträglich eingebrachte Vorlage des „Gesetzes zur Änderung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer“ die Bundesregierung schließlich die Richtigkeit unserer Rechtsauffassung bestätigte, darf mit Befriedigung zur Kenntnis genommen werden. (D)

Dieser Gesetzentwurf steht ebenso wie das Haushaltsgesetz 1967 auf der heutigen Tagesordnung, und es wird darüber im Verlaufe dieser Sitzung im einzelnen zu sprechen sein. Im Rahmen dieser meiner einführenden Ausführungen aus den Anlässen, die ich zu Eingang gekennzeichnet habe, darf aber schon das eine gesagt werden, daß der Bundesrat bei seinen bisherigen Haushaltsberatungen viel Mühe und Sorge aufgewandt hat in dem Bewußtsein, daß er als Bundesorgan dem Ganzen verpflichtet ist. Daß wir dabei zugleich die vitalen Interessen unserer Länder nicht außer acht lassen können und auch nicht außer acht lassen dürfen, ergibt sich schon daraus,

(A) daß die Bundesrepublik aus dem Bund und den Ländern besteht.

Noch ein letztes, meine Damen und Herren: Wir haben vor wenigen Monaten die **neue Geschäftsordnung** dieses Hauses verabschiedet, die am 1. Oktober 1966 in Kraft getreten ist. Nach fast dreizehn Jahren hat der Bundesrat damit eine Neuordnung der Organisations- und Verfahrensvorschriften vorgenommen. Sie sind weitgehend ein Niederschlag des Arbeitsstils und des Verfahrens, die wir im Verlaufe der Jahre bei unserer parlamentarischen Arbeit entwickelten. Es galt auch, Lücken auszufüllen. Ich erinnere an die Vorschriften über das Geschäftsjahr, die Zusammenfassung mehrerer Tagesordnungspunkte bei der Abstimmung, das Umfrageverfahren in den Ausschüssen wie besonders an die endgültige Klarstellung des Fragerechts. Ich bin davon überzeugt, daß diese neue Geschäftsordnung der Intensivierung und der Aktualisierung unserer Arbeit auch in der Öffentlichkeit dienen wird.

Meine Damen und Herren, nach diesem kurzen Rückblick über den Ablauf des von mir geleiteten Geschäftsjahres 1965/66 möchte ich den verehrten Herren Vizepräsidenten wie allen unseren Kollegen und Mitarbeitern — vor allem auch in unseren Ausschüssen —, die bei der Erfüllung unserer verfassungsmäßigen Aufgabe stets mit Rat und Tat geholfen haben, sehr herzlich danken. Dieser **Dank** gilt in gleicher Weise den Mitarbeitern in unseren Ländern. Ich schließe in diesen Dank auch den Direktor des Bundesrates, Herrn Ministerialdirektor Dr. Pfitzer, und das gesamte Sekretariat ein.

(B) Schon jetzt möchte ich meinem Amtsnachfolger, dessen Wahl wir heute vornehmen, für seine Tätigkeit Glück und Erfolg wünschen. Er darf jederzeit der Unterstützung von uns allen versichert sein.

Meine Damen und Herren, wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung habe ich Ihnen zuvor bekanntzugeben: Die Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 1966 beschlossen, Herrn Justizminister Friedrich Vogel als weiteres stellvertretendes Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich heiße Herrn Minister Vogel in Ihrer aller Namen hier herzlich willkommen und wünsche uns gemeinsam eine gute Zusammenarbeit.

Punkt 8 der vorläufigen Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965)

muß abgesetzt werden, weil der federführende Finanzausschuß seine Beratungen noch nicht hat abschließen können.

Darf ich fragen, ob gegen die vorläufige Tagesordnung sonst Einwendungen erhoben werden? — Das ist nicht der Fall.

(Osswald: Ich darf bitten, den Punkt 5 vor dem Punkt 4 zu behandeln; wir waren uns darüber einig, ich wollte es nur formell feststellen!)

— Ja, das ist richtig; ich komme sogleich darauf zu sprechen. (C)

Ich rufe dann Punkt 1 der Tagesordnung auf. Zunächst kommen wir zur

Wahl des Präsidenten.

Ich habe schon gesagt, daß die Amtszeit des derzeitigen Präsidenten am 31. Oktober 1966 abläuft. Nach unserer seinerzeitigen Vereinbarung soll das Amt des Präsidenten nunmehr auf den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein übergehen. Ich schlage Ihnen, meine Damen und Herren, deshalb vor, den Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Helmut Lemke, für das Geschäftsjahr 1966/67 zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Unserer Übung entsprechend wird diese Wahl durch Aufruf der Länder vorgenommen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(D)

Präsident Dr. Altmeyer: Meine Damen und Herren, ich stelle fest, daß der Bundesrat damit einstimmig Herrn Ministerpräsident Dr. Helmut Lemke für die Zeit vom 1. November 1966 bis 31. Oktober 1967 zu seinem **Präsidenten gewählt** hat.

Herr Kollege Dr. Lemke, ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Jawohl!

Präsident Dr. Altmeyer: Ich darf Ihnen, Herr Kollege Dr. Lemke, sehr herzlich im Namen des Hauses und in meinem eigenen Namen zu der soeben erfolgten einstimmigen Wahl gratulieren und Ihnen noch einmal für Ihre Amtsführung einen guten Erfolg wünschen.

(Der Präsident beglückwünscht den neu gewählten Präsidenten.)

Wir kommen nunmehr zur

Wahl der Vizepräsidenten.

Ebenso wie die Amtszeit des Präsidenten endet auch die der Vizepräsidenten am 31. Oktober dieses

(A) Jahres. Ich schlage Ihnen nach der Ihnen bekannten Vereinbarung vor, den Präsidenten des gegenwärtigen Geschäftsjahres zum Ersten Vizepräsidenten zu wählen. Weiterhin schlage ich vor, Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Alfons Goppel (Bayern) zum Zweiten Vizepräsidenten und Herrn Ministerpräsidenten Dr. Franz Meyers (Nordrhein-Westfalen) zum Dritten Vizepräsidenten zu wählen.

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vizepräsidenten beginnt ebenfalls am 1. November 1966 und läuft bis zum 31. Oktober 1967.

Darf ich, wenn Sie einverstanden sind, um Ihr Handzeichen bitten. — Ich stelle ebenfalls einstimmige Wahl fest.

Ich darf unterstellen, daß die gewählten Herren das ihnen übertragene Amt annehmen. Auch ihnen gilt der Glückwunsch des Hauses.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung haben wir heute für das kommende Geschäftsjahr zwei Schriftführer zu wählen. Ich schlage Ihnen die Wiederwahl von Herrn Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) und Herrn Minister Pütz (Nordrhein-Westfalen) vor. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — Das ist ebenfalls einstimmig; dann ist demgemäß beschlossen.

(B)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl von Ausschußvorsitzenden.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung wählt der Bundesrat für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern. Wir müßten daher heute für das am 1. November 1966 beginnende neue Geschäftsjahr die Vorsitzenden aller Ausschüsse des Bundesrates wählen. Wir sind jedoch übereingekommen, heute nur die Vorsitzenden der drei sogenannten politischen Ausschüsse zu wählen. Entsprechend dieser Abrede werden Ihnen als Vorsitzender des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten Herr Präsident des Senats, Erster Bürgermeister Prof. Dr. Weichmann (Hamburg), als Vorsitzender des Ausschusses für Verteidigung Herr Ministerpräsident Dr. Röder (Saarland) und als Vorsitzender des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Dehnkamp (Bremen) vorgeschlagen.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Wahl ist ebenfalls einstimmig erfolgt.

Ich darf noch hinzufügen, daß die Wahl der Vorsitzenden der anderen Ausschüsse demnächst nach Anhörung der Ausschüsse vorgenommen werden wird.

Ich rufe nunmehr die Punkte 4, 5, 6 und 7 der Tagesordnung auf: (C)

4. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967) (Drucksache 400/66).
5. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 401/66).
6. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz) (Drucksache 404/66).
7. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966) (Drucksache 410/66).

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir die Debatte über diese Punkte insgesamt führen. Selbstverständlich wird nachher über jede Vorlage einzeln abgestimmt. Dabei ist über das Gesetz über das Beteiligungsverhältnis zuerst und dann über den Haushalt abzustimmen.

Zu Punkt 5 — Entwurf eines Zweiten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommen- und Körperschaftsteuer — erteile ich dem Berichterstatter, Herrn Minister Pütz, das Wort.

(D)

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Zum Beteiligungsgesetz darf ich Ihnen als Berichterstatter des Finanzausschusses folgendes vortragen.

Dieser Gesetzentwurf ist für die Finanzwirtschaft von Ländern und Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, welches Anteilsverhältnis dem Bund an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1967 zusteht, ist Art. 106 Abs. 3 GG. Danach stehen seit 1958 von der Einkommen- und Körperschaftsteuer grundsätzlich 35 v. H. dem Bund und 65 v. H. den Ländern zu. Nach Art. 106 Abs. 4 GG soll das Beteiligungsverhältnis geändert werden, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Bundes und das Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Länder unterschiedlich entwickeln und in der Haushaltswirtschaft des Bundes oder der Länder ein so erheblicher Fehlbedarf entsteht, daß eine entsprechende Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses geboten ist.

Am 11. März 1964 ist das erste Ausführungsgesetz hierzu, das Erste Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, ergangen. Es sieht vor, daß von der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1963 dem Bund 38 v. H., für die Jahre 1964 bis 1966 39 v. H. zustehen. Auf Grund dieses Gesetzes sollen nach der Auffassung der Bundesregierung dem Bund auch

(A) nach Ablauf des Jahres 1966 noch 39 v. H. zustehen. Demgegenüber sind die Länder einmütig der Auffassung, daß es sich bei dem Ersten Änderungsgesetz nur um ein Zeitgesetz handelt, das mit Ablauf des Jahres 1966 außer Kraft tritt. Danach wird wieder die im Grundgesetz verankerte Regelung mit einem Bundesanteil von 35 v. H. und einem Länderanteil von 65 v. H. automatisch wirksam. Der Finanzausschuß zweifelt nicht daran, daß diese seine Rechtsauffassung notfalls auch verfassungsgerichtlich bestätigt wird.

Wenn der Bund ab 1. 1. 1967 einen vom Verfassungstext abweichenden höheren Bundesanteil beansprucht, so muß er nachweisen, daß die von mir erwähnte Schere in der Einnahme- und Ausgabeentwicklung von Bund und Ländern zu seinen Ungunsten eingetreten ist. Diesen Beweis hat der Bund mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht führen können. Nach der Begründung dieses Entwurfs haben die Länder und Gemeinden bei einem Bundesanteil von 39 v. H. im Jahre 1967 eine Deckungslücke von rund 8,7 Milliarden DM zu erwarten, der Bund nur eine solche von 1,3 Milliarden DM. Das **Defizit der Länder und Gemeinden** ist daher rund sechsmal so groß wie das des Bundes. Selbst bei einem Bundesanteil von 35 v. H. ergibt sich nach den Berechnungen der Bundesregierung noch ein Defizit der Länder und Gemeinden von 6,7 Milliarden DM gegenüber einem Defizit des Bundes von nur 3,3 Milliarden DM. Es wäre also immer noch doppelt so groß wie das des Bundes. Da nach Art. 106 Abs. 4 GG Bund und Länder gleichmäßig

(B) Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben haben, kann also nicht eine Erhöhung, sondern nur eine Ermäßigung des Bundesanteils nach dem klaren Verfassungstext in Frage kommen.

Wenn die Bundesregierung bei dieser eindeutigen Sachlage trotzdem den Entwurf eines Zweiten Beteiligungsgesetzes vorgelegt hat, so konnte sie das nur auf der Grundlage einer **Bedarfermittlung**, die von den Ländern allerdings nicht anerkannt werden kann. Sie hat nämlich bei der Berechnung des notwendigen Bedarfs die sogenannten **rentierlichen Investitionen** abgesetzt. Das steht aber mit dem eindeutigen Wortlaut des Art. 106 Abs. 4 GG in Widerspruch, der nur auf den „notwendigen Bedarf“ abstellt und eine Unterscheidung nach rentierlichen oder unrentierlichen Investitionen nicht macht. Im übrigen übersieht die Bundesregierung, daß auch im Bundeshaushalt zahlreiche hochdotierte Ansätze für rentierliche Investitionen vorhanden sind. Wenn die Bundeszahlen entsprechend berichtigt werden, ergeben sich die von mir genannten Beträge.

Der **Finanzausschuß** hat aber seine Stellungnahme nicht nur auf die Zahlen des Bundes gestützt, weil es sich hierbei naturgemäß nur um Schätzungen handelt. In einer mühsamen Arbeit hat er vor wenigen Tagen eine **Übersicht über die Länderfinanzen** auf der Grundlage der Haushaltsentwürfe der Länder für 1967 hergestellt. Die meisten der dabei ermittelten Zahlen konnten überdies noch in gemeinsamen Kommissionsbesprechungen mit dem Bundesfinanzministerium abgestimmt werden. Das Er-

gebnis dieser Erhebungen läßt erkennen, daß die finanziellen Schwierigkeiten der Länder noch ernster sind als die des Bundes. (C)

Auf der Grundlage der mit dem Bund abgestimmten Steuerschätzungen würden die **Steuereinnahmen** aller Länder 1967 bei einem Bundesanteil von 39 % insgesamt 40,03 Milliarden DM betragen. Die gesamten ordentlichen Einnahmen — also ohne Kreditaufnahmen — aller Länder würden sich damit auf insgesamt 59,43 Milliarden DM belaufen. Diese Zahlen sind vom Bundesfinanzministerium anerkannt.

Diesen Einnahmen der Länder stehen **laufende Ausgaben** auf der Basis der in den Finanzressorts erstellten Haushaltsplanentwürfe für 1967 von insgesamt 49,16 Milliarden DM gegenüber. Ich möchte betonen, daß diese laufenden Ausgaben auf festen, zum überwiegenden Teil sogar rechtlichen Verpflichtungen beruhen, die nicht reduziert werden können. Den größten Teil davon nimmt der große Block der Personalausgaben mit 21,55 Milliarden DM in Anspruch. Dies bedeutet gegenüber 1966 eine Steigerung von 8,9 %, während die Personalausgaben im Bundeshaushalt 1967 sich nach dem Regierungsentwurf um 10,9 % erhöhen sollen. Berücksichtigen Sie bitte dabei, daß die Verwaltung des Bundes nicht in dem Umfang zwingenden Stellenvermehrungen ausgesetzt ist, wie es die Länder vor allem im kulturellen Bereich sind.

Die Gesamteinnahmen der Länder übersteigen somit die nicht beeinflussbaren laufenden Ausgaben nur um 10,27 Milliarden DM. Nur dieser Betrag bleibt — sieht man von möglichen Kreditaufnahmen ab — für die Finanzierung des großen **Investitionsbedarfs der Länder** übrig. Dieser **Investitionsbedarf der Länder** beträgt jedoch bereits 1966 15,65 Milliarden DM. Selbst das Bundesfinanzministerium ist der Auffassung, daß die Länder ihre Investitionsausgaben 1967 nicht wesentlich gegenüber 1966 reduzieren können. Es hält vielmehr Investitionsausgaben der Länder von 15,43 Milliarden DM für erforderlich — gegenüber 15,65 Milliarden DM für 1966 —, wobei es davon ausgeht, daß die Mittel für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus gegenüber 1966 um rund 1 Milliarde DM gekürzt werden müßten. (D)

Aus diesen Zahlen ergibt sich die nüchterne Feststellung, daß die Länder bei gegenüber 1966 stagnierenden Investitionsausgaben 5,4 Milliarden DM auf dem Kapitalmarkt aufnehmen müßten, wenn der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei 39 % bliebe. Demgegenüber sieht die Bundesregierung in ihrem Haushaltsentwurf eine **Kreditaufnahme am Kapitalmarkt** von nur 540 Millionen DM vor. Das Mißverhältnis dieser Zahlen scheint mir offensichtlich zu sein. Es bedeutet kurz gesagt, daß die Länder für die Durchführung ihrer Investitionen, von denen das weitere wirtschaftliche Wachstum im entscheidenden Maße abhängt, alle Unsicherheiten der derzeit so schwierigen Kapitalmarktsituation tragen müßten, während sich der Bund, wie ich schon feststellte, gegen dieses Risiko durch die geringe Veranschlagung von Kapitalmarktmitteln weitgehend abgesichert hat.

- (A) Meine Berichterstattung zum Zweiten Beteiligungsgesetz wäre nicht vollständig, wenn sie nicht auch einen Rückblick auf die **Auswirkungen des Ersten Beteiligungsgesetzes** von 1964 enthielte.

Nach diesem Gesetz wurde der verfassungsmäßig festgelegte Anteilssatz des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 35 v. H., wie bereits erwähnt, für 1963 auf 38 v. H. und für 1964 bis 1966 auf 39 v. H. erhöht. Wie hat sich diese Änderung auf die **Steuereinnahmen des Bundes und der Länder** ausgewirkt? 1962 betragen sie beim Bund 45,5 Milliarden DM. Sie stiegen bis 1965 auf 59 Milliarden DM an. Das ergibt eine Zuwachsrate von 29,6 v. H. Bei den Ländern stiegen die Steuereinnahmen von 27,7 Milliarden DM auf 32,3 Milliarden DM an. Das entspricht einer Steigerung von nur 16,7 — gegenüber 29,6 v. H. des Bundes.

Auf der **Ausgabeseite** lagen die Verhältnisse genau umgekehrt. Die Bundesausgaben stiegen in dem genannten Zeitraum um 10,4 v. H., die der Länder um 21,7 v. H. und die der Gemeinden sogar um 46,1 v. H. Diese Ausgabensteigerung bei Ländern und Gemeinden war neben den hohen Personalausgaben im wesentlichen durch die unabwiesbaren großen Sozialinvestitionen, insbesondere auf dem Kultusbereich, verursacht.

- (B) Daraus ergibt sich ganz eindeutig, daß die Änderung des Beteiligungsverhältnisses zugunsten des Bundes im Jahre 1963 falsch war. Sie hat dazu geführt, daß die Konsumausgaben des Bundes in einem unangemessen hohen Betrag steigen konnten, wohingegen die Sozialinvestitionen bei Ländern und Gemeinden in eine echte Notlage geraten sind. Diese Situation verlangt jetzt zwingend eine Revision durch Wiederherstellung der früheren Beteiligungssätze. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist daher nach Auffassung des Finanzausschusses abzulehnen. Ich bitte um Ihre entsprechende Entscheidung.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort Herrn Bundesminister Schmücker.

Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft, zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers der Finanzen beauftragt: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundeskanzler hat mich gestern abend beauftragt, namens der Bundesregierung im Bundesrat zum **Haushaltsgesetz 1967** zu sprechen. Diesen Auftrag konnte ich trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit annehmen, weil ich auf gute Vorarbeiten zurückgreifen kann, die im Bundesfinanzministerium geleistet worden sind. Ich werte dies als einen glücklichen Umstand und bitte Sie freundlichst, den Dank, der in dieser Feststellung enthalten ist, nicht zu überhören. Im übrigen ist der Spielraum, der von der Sache her jeder Regierung gesetzt ist, nicht so groß, wie manche glauben.

Nach Verabschiedung des Bundeshaushalts durch die Bundesregierung am 29. September 1966 sind

(C) Tatsachen eingetreten, die bei den künftigen Beratungen sorgfältig berücksichtigt werden müssen, leider aber bisher nicht in vollem Umfange eingerechnet werden konnten. Dies gilt insbesondere für die **Steuerschätzungen** und die Folgerungen aus dem **Devisenilfeabkommen** mit den USA.

Die in dem Entwurf des Bundeshaushalts 1967 enthaltenen **Steuerschätzungen** beruhen auf **Steuerschätzungen** vom April dieses Jahres. Diesen lag die **Auflassung** des hierfür seit Jahren bestehenden **Ausschusses** zugrunde. Dieser Ausschuss, dem außer **bundesvertretern** **Angenörige** der **Länderverwaltungen**, der **Deutschen Bundesbank** und der **wirtschaftswissenschaftlichen Institute** angehören, ist bei seinen Beratungen am 12. Oktober dieses Jahres, also nach **Verabschiedung** des **Haushaltsentwurfs** durch das **Kabine**, in seiner Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, daß das **Bruttosozialprodukt** im nächsten Jahr nicht — wie früher angenommen — um 7 v. H., sondern nur um 6,3 v. H. steigen wird. Eine **Übernahme** der neuen Schätzung wird dazu zwingen, die **Veranschlagung** der **Einnahmen** des Bundes um rund 1 **Milliarde DM** herabzusetzen.

Die **Neuschätzung** der Steuern hat die **Bundesregierung** veranlaßt, **Überlegungen** über die **Dekkung** **dieses Steuerausfalls** anzustellen. Die **Bundesregierung** prüft, inwieweit die zu erwartenden **Steuerausstöße** und **Änderungen** des **Haushalts** in **erster Linie** durch **Ausgabekürzungen** und sodann durch **Abbau** von **Subventionen** in **Einklang** mit dem **Beschluß** des **Bundestages** vom 27. Mai 1966 ausgeglichen werden können. Sollten diese **Maßnahmen** nicht ausreichen, um insbesondere auch im **Zusammenhang** mit einer **mittelfristigen Finanzplanung** das **Gleichgewicht** der **Haushaltswirtschaft** des Bundes wiederherzustellen, — erst dann wird die **Bundesregierung** gesetzliche **Maßnahmen** zur **Erhöhung** der **ordentlichen Einnahmen** in **Betracht** ziehen. (D)

Nach **Verabschiedung** dieses Entwurfs ist es in den **Verhandlungen** mit der **Regierung** der **Verinigten Staaten** von **Amerika** unabwiesbar geworden, **haushaltsmäßige** **Vorsorge** für **weitere** **Zahlungen** zur **Erfüllung** des **Devisenausgleichsabkommens** zu treffen. Die **Bundesregierung** hat deshalb am 26. dieses Monats den Entwurf eines **Nachtragshaushalts** 1966 verabschiedet, der die **Grundlage** für **zusätzliche** **Zahlungen** an die **USA** über 1 **Milliarde DM** bilden soll. Außerdem ist in **Aussicht** genommen, daß die **Deutsche Bundesbank** die **restlichen** **Forderungen** der **USA** gegen die **Bundesrepublik** aus der **Nachkriegswirtschaftshilfe** in **Höhe** von nicht ganz 800 **Millionen DM** übernimmt. **Voraussetzung** hierfür ist allerdings, daß die **Regierung** der **Verinigten Staaten** eine **Anrechnung** dieser **Zahlung** auf das **Devisenausgleichsabkommen** anerkennt. Da die im **Haushalt** des **Bundesministers** der **Verteidigung** vorgesehenen **Mittel** für 1967 nicht ausreichen werden, um die dann noch zu erbringenden **Devisenleistungen** von 1,8 **Milliarden DM** in voller Höhe abzuwickeln, ist mit einer **zusätzlichen** **Zahlung** je nach dem **Ergebnis** der **Verhandlungen** auf **Grund** eines **Ergänzungshaushalts** zu rechnen.

(A) Zu den Überlegungen, gegebenenfalls auch auf der Einnahmeseite Verbesserungen vorzusehen, vertritt die Bundesregierung — wie bereits ausgeführt — grundsätzlich die Auffassung, den Ausgleich des Haushalts zunächst durch Ausgaben senkungen und insbesondere durch den weiteren Abbau von Subventionen zu erreichen. **Veränderungen auf der Einnahmeseite** können erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn auf der Ausgabenseite alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Auch dann wird es die Bundesregierung vorziehen, zunächst die **Steuerpräferenzen** — soweit volkswirtschaftlich irgendwie vertretbar — einzuschränken oder ganz zu beseitigen. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht jede Ausnahme von der Regelbesteuerung schon eine Subvention darstellt, sondern häufig erst eine sachgerechte Besteuerung insgesamt gewährleistet.

Nun zu der Anregung, den **außerordentlichen Haushalt** des Bundes für 1967 über die vorgesehene 540 Millionen DM hinaus zu erhöhen. Bei der Beurteilung des außerordentlichen Haushalts darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Bund in Höhe von 1,25 Milliarden DM Schuldbuchforderungen an die Sozialversicherungsträger begibt und darüber hinaus weitere 350 Millionen DM an Offa-Krediten für Verkehrsinvestitionen vorgesehen hat. Im übrigen muß im Jahre 1967 noch mit einer Aufstockung des außerordentlichen Haushalts zur Finanzierung der Devisenausgleichsleistungen an die USA gerechnet werden. Dabei werden wir aber die Entwicklung des Kapitalmarktes sehr sorgfältig zu beobachten haben. Wir hoffen, daß sich die Lage am Kapitalmarkt mit den Erfolgen der Stabilisierungspolitik wieder bessert. Es hieße aber, die ersten Anzeichen einer Erholung des Kapitalmarktes von vornherein zunichte machen, würden wir dem Vorschlag folgen und jetzt schon eine Aufstockung der Kapitalmarktbeanspruchung in nennenswerter Höhe vornehmen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich komme nun zum **Beteiligungsgesetz** und habe zunächst die **Rechtsauffassung der Bundesregierung** darzulegen.

Das Erste Beteiligungsgesetz hat das ursprünglich in Art. 106 Abs. 3 GG festgelegte Beteiligungsverhältnis endgültig aufgehoben. Der Gesetzgeber hat damals nach eingehender Prüfung der von der Verfassung vorgeschriebenen Voraussetzungen die Anteile von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 39 v. H. und 61 v. H. festgesetzt. Eine Änderung dieses Beteiligungsverhältnisses ist auf Grund des Art. 106 Abs. 4 GG nur zulässig, wenn dies durch die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern geboten ist. Ein automatisches Zurückspringen des Bundesanteils ohne Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung führt nach Auffassung der Bundesregierung zu einem verfassungswidrigen Ergebnis, weil nach der Verfassung das Beteiligungsverhältnis auf Grund zeitnaher Prüfung zu regeln ist. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das zuletzt festgesetzte Beteiligungsverhältnis so

lange weitergilt, bis ein neues Gesetz die Anteile neu festsetzt. (C)

Maßgebend für die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses ist das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bei dem Bund einerseits und bei den Ländern und Gemeinden andererseits. Bei dieser Überlegung soll nicht verkannt werden, daß mit dem verlangsamten Wachstum das Steueraufkommen bei den Ländern zurückgegangen ist und dadurch Schwierigkeiten entstehen. Aber diese Schwierigkeiten entstehen nicht nur bei den Ländern, sie entstehen auch beim Bund. Darum läßt sich aus diesem Umstand nicht die Forderung nach einem höheren Anteil an dem Aufkommen der Gemeinschaftssteuern herleiten.

Nochmals möchte ich darauf hinweisen, daß das Grundgesetz vom Bund und von den Ländern fordert, einen billigen Ausgleich zu finden, eine Überlastung der Steuerpflichtigen zu vermeiden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu gewährleisten. Die bei den Vorschlägen sichtbar gewordene Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit läßt mich hoffen, daß die notwendige Verständigung zwischen Bund und Ländern in diesem Sinne gefunden werden kann.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **Haushaltsgesetz 1967** ist — ich wiederhole es — am 29. September 1966 von der Bundesregierung beschlossen worden. Ich habe bereits davon gesprochen, daß sich seit diesem Tag wichtige Daten geändert haben, und ich habe entsprechende Anpassungen namens der Bundesregierung angekündigt. Ich möchte zusätzlich darauf hinweisen, daß heute niemand die wirtschafts- und finanzpolitische Situation am Tage der endgültigen Verabschiedung exakt voraussehen kann. Möglicherweise werden dann Beschlüsse erforderlich, die heute nicht zur Diskussion stehen. (D)

In einen Haushaltsentwurf gehören nur Zahlen, die mit einem Höchstmaß an Sicherheit genannt werden können. Mutmaßliche Verpflichtungen, über die noch verhandelt wird, weist nur derjenige aus, der nicht um jede Mark hart ringt. Die Bundesregierung weiß, wie eng ihre finanziellen Möglichkeiten sind, und sie weiß ebenso, daß an den Staat — Bund, Länder und Gemeinden — Anforderungen gestellt werden, die unser Leistungsvermögen übersteigen. Die Bundesregierung hat sich darum bemüht, ein Maß zu finden, das drinnen wie draußen in gleicher Weise vertretbar ist.

Es ist eine alte Erfahrung, daß ein solcher Ausgleich nie allen gefällt; aber je mehr die vielen Argumente sich gegenseitig aufheben, um so höher ist die Gewißheit, daß die Mitte getroffen worden ist. Ich will nicht behaupten, daß dies voll gelungen ist; aber dieser Haushaltsentwurf ist eine gute Grundlage für die Beratung und Beschlußfassung in den gesetzgebenden Körperschaften.

Ich sage dies besonders deswegen, weil die heutige Bundesregierung in ihrer Zusammensetzung nicht mehr identisch ist mit der Bundesregierung, die am 29. September 1966 den Haushalt 1967 beschlossen hat.

(A) Niemand wird erwarten, daß am Ende der Beratungen eine unpolitische Entscheidung über den Etat gefällt werden soll. Das erwartet auch die Bundesregierung nicht. Aber politische Meinungsverschiedenheiten sollten nicht dazu führen, daß jegliche Sacharbeit zum Erliegen kommt. Im Gegenteil! Besser ist es, wenn aus der fortgesetzten Sacharbeit heraus die Überwindung politischer Schwierigkeiten gelingt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei aller im einzelnen vorgebrachten Kritik haben die Bundesratsausschüsse mit ihrem Mut zu Gegenanschlägen diesen Weg bereits eingeschlagen. Wir sollten ihn bis zur Beschlußfassung weitergehen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Bundesminister für seine Ausführungen und erteile Herrn Staatsminister Osswald das Wort.

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will die Probleme des Bundeshaushalts vernachlässigen, weil wir ihn bei dem nächsten Tagesordnungspunkt zu debattieren haben. Aber ich will zu dem **Beteiligungsverhältnis** noch folgendes sagen.

Ich bin kein Jurist; aber die von Ihnen vorgelegte Rechtsauffassung hinsichtlich der Befristung des Ersten Beteiligungsgesetzes löst bei mir ganz erhebliche Zweifel aus. Ihre Bemerkung, daß damit die Verfassung in dieser Norm außer Kraft gesetzt sei, sollte juristisch geprüft werden. Ich glaube nicht, daß diese Auffassung haltbar ist.

(B) Was steckt aber noch in der Änderung des Beteiligungsverhältnisses? Man muß auch vorrangig die Situation der **Gemeinden** sehen. Bei den Mitteln, die hier strittig sind, handelt es sich um einen Betrag von etwa über 2 Milliarden DM. Die Automatik des Steuerverbands in den Ländern führt dazu, daß ein ganz erheblicher Teil dieser Masse von den Ländern an die Gemeinden weitergeleitet wird. Die Beteiligungssätze der Gemeinden liegen zwischen 15 und 23 %. Wenn Sie als Durchschnitt 20 % zugrunde legen, dann bedeutet das, daß allein aus dieser Finanzmasse zur Verbesserung der Situation der Gemeindefinanzen zusätzlich ein Betrag von rund 400 Millionen DM zur Verfügung stünde.

Man muß sich bei der finanzwirtschaftlichen Betrachtung etwas mehr auch die Probleme der Gemeinden zu eigen machen. Man kann nicht einfach den Kopf in den Sand stecken und so tun, als ob es diese Probleme nicht gäbe. Ich brauche dabei nur auf die **Verkehrsprobleme** in den Städten und in den Verkehrsverdichtungsräumen hinzuweisen. Wenn hier nicht schnell etwas geschieht, dann wird die Bundesregierung unter Umständen in eine schwierige Situation kommen, wenn es nicht gelingt, dem täglichen Verkehrstod auf unseren Straßen Einhalt zu gebieten.

Nur so viel, meine Damen und Herren, zu diesem Problem, das bei einer Änderung der Beteiligung sicher auch zu berücksichtigen ist. Im übrigen soll-

ten nicht nur die Schätzungen des Bundes für die Zukunft, wie sie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt sind, berücksichtigt werden. Hier wird uns wieder in Aussicht gestellt, wir bekämen einmal mehr. Es ist uns schon oft in Statistiken in Aussicht gestellt worden, daß wir mehr bekämen. Eine exakte Grundlage dafür sollte sein, wie sich die Steuereinnahmen in der zurückliegenden Zeit bei Bund, Ländern und Gemeinden entwickelt haben. Dabei ist eindeutig festzustellen, daß der Anteil des Bundes an diesen Einnahmen gewachsen ist. Es erscheint mir auch erforderlich, daß die Prioritäten und Dringlichkeiten etwas deutlicher gemacht werden im Sinne des Bedarfs von Bund, Ländern und Gemeinden, weil ja der vorrangige Bedarf für die **Sozialinvestitionen** in erster Linie bei den Gemeinden und bei den Ländern liegt. Auch die Bundesregierung sieht doch nach ihren Erklärungen die Schwerpunkte ihrer Politik in diesem Bereich.

Präsident Dr. Altmeier: Es scheint erforderlich, auch von dieser Stelle aus zu wiederholen, daß die Rechtsauffassung, wie sie Herr Bundesminister Schmücker zu der Gesetzesvorlage hier vorgetragen hat, nicht der Auffassung des Bundesrates entspricht. Ich darf insoweit auf das verweisen, was Herr Minister Pütz in seiner Berichterstattung zur Rechtslage vorgetragen hat.

Wird zu diesem Punkt 5 noch das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, schlage ich Ihnen vor, daß wir zur Abstimmung kommen.

Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt Ihnen auf der Drucksache 401/1/66 vor. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, den Gesetzentwurf mit der Begründung abzulehnen, die sich im einzelnen aus der genannten Drucksache ergibt. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **einstimmig beschlossen, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit der soeben angenommenen Begründung abzulehnen.**

Damit ist Punkt 5 erledigt.

Wir kommen jetzt auf die anderen aufgerufenen Punkte zurück, zunächst zu **Punkt 4**. Wird dazu jetzt das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf wegen der Abstimmung auf folgendes verweisen: Die Empfehlungen der Ausschüsse zum Haushaltsgesetz 1967 ergeben sich aus der Drucksache 400/1/66. Außerdem lag ein Antrag Drucksache 400/2/66 der Freien und Hansestadt Hamburg vor, der zurückgezogen worden ist. Es liegen noch vor in der Drucksache 400/3/66 ein Antrag des Landes Niedersachsen und in der Drucksache 400/5/66 ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Soeben ist in der Drucksache 400/4/66 (neu) ein **gemeinsamer Antrag aller Länder** überreicht wor-

(A) den, den ich der Bedeutung wegen, und weil nicht alle Gelegenheit hatten, ihn im vollen Wortlaut zu lesen, hier verlese:

Es wird beantragt, der Bundesrat möge nachstehende EntschlieÙung fassen:

In dem vorliegenden Entwurf des Bundeshaushalts 1967 entsprechen die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nicht den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Es besteht vielmehr eine Deckungslücke von mehr als 4 Milliarden DM, die sich im einzelnen wie folgt zusammensetzt:

1. Die im Haushaltsentwurf veranschlagten Steuereinnahmen müssen nach jüngsten unter Federführung des Bundesfinanzministeriums durchgeführten Schätzungen um mindestens 1,09 Milliarden DM herabgesetzt werden.
2. Der Entwurf berücksichtigt ferner nicht die Verpflichtungen des Bundes aus dem Devisenausgleichsabkommen mit den USA, die seit 1967 die zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von mindestens 1,1 Milliarde DM erfordern. Hierbei wird davon ausgegangen, daß noch offene Gesamtverpflichtungen von 3,6 Milliarden DM bestehen, von denen im Haushaltsjahr 1966 im Wege eines Nachtragshaushalts 1 Milliarde DM abgedeckt werden sollen.
3. Die Veranschlagung eines Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 39 v. H. entspricht nicht den Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 4 GG, wie sich aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ergibt. Die Bundesregierung hat daher die Steuereinnahmen des Bundes aus den gemeinschaftlichen Steuern im Widerspruch zu dem in Art. 106 Abs. 4 GG festgelegten Beteiligungsverhältnis um rund 2 Milliarden DM zu hoch veranschlagt.

(B)

Der Ausgleich einer Deckungslücke dieses Ausmaßes erfordert eine grundlegende Überarbeitung des Bundeshaushalts. Nach der Auffassung des Bundesrates ist dabei den für das weitere wirtschaftliche Wachstum notwendigen Investitionen Vorrang vor den konsumtiven Ausgaben einzuräumen.

Dabei ist dringend erforderlich, daß der Bund zusammen mit den Ländern unter Einschluß der Gemeinden zu einer Gesamtkonzeption kommt, die die vorrangigen Aufgaben auf allen Ebenen klar herausstellt und sie zur Wirtschaftsentwicklung und der hieraus voraussichtlich der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Finanzmasse für einen Zeitraum von mehreren Jahren in eine reale Beziehung setzt, um den Zielen des angestrebten Stabilitätsgesetzes gerecht zu werden.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf entspricht nur sehr unvollkommen den zur Zeit absehbaren konjunkturellen Erfordernissen.

(C)

- a) Die vorgesehenen konjunkturwirksamen Mehrausgaben gegenüber 1966 werden auch nach der eigenen Berechnung der Bundesregierung einen höheren Steigerungssatz haben, als es der voraussichtlichen Zunahme des realen Sozialproduktes entspricht. Dabei muß jedoch noch berücksichtigt werden, daß die Steigerung der Auslandszahlungen in Höhe von rund 1,1 Milliarden DM — die nach Ansicht der Bundesregierung nicht konjunkturwirksam sind — zumindest zum Teil über Exportsteigerungen wieder zurückfließen und damit inlandswirksam sein werden.
- b) Die bereits in den Vorjahren praktizierte Verlagerung von Bundesausgaben auf Stellen außerhalb des Bundesetats wird fortgesetzt und betragsmäßig durch Übertragung von Ausgaben auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung noch wesentlich verstärkt. Der entsprechende Betrag von rund 460 Millionen DM (zusätzlich 150 Millionen DM Darlehensgewährung) muß den konjunkturwirksamen Ausgaben zugerechnet werden.
- c) Schon heute zeichnet sich ab, daß — wie im laufenden Etatjahr — auch im kommenden Haushaltsjahr mit zusätzlichen, im Entwurf nicht etatisierten Ausgaben gerechnet werden muß (z. B. Hilfen für die Stahlindustrie). Zumindest ein Teil dieser Ausgaben wird ebenfalls konjunkturwirksam sein.

(D)

Die Lösung dieser Probleme ist nur auf der Basis einer mehrjährigen Finanzplanung möglich und kann für den Bereich des Bundes nur von der Bundesregierung selbst erarbeitet werden. Unter diesen Umständen hält es der Bundesrat für unabweisbar, daß die Bundesregierung beschleunigt einen neuen Haushalt oder Ergänzungshaushalt vorlegt, um den Bundeshaushalt 1967 auszugleichen und den oben aufgezeigten Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf des Bundeshaushalts 1967 läßt daher eine abschließende Stellungnahme des Bundesrates nicht zu.

Diese EntschlieÙung geht inhaltlich am weitesten. Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird und wir in die Abstimmung eintreten können, lasse ich zunächst über diese EntschlieÙung abstimmen. — Sie sind damit einverstanden.

Dann darf ich fragen, wer der soeben vorgelesenen **EntschlieÙung** (Drucksache 400/4/66 [neu]) zustimmt. — Das ist **einstimmig**. Damit entfällt die Abstimmung über die weiteren Empfehlungen der Ausschüsse und auch über die Anträge der Länder. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

- (A) Ich rufe jetzt den **Punkt 6** der Tagesordnung auf. Zur Berichterstattung für den Finanzausschuß erteile ich Herrn Minister Pütz das Wort.

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch den **Entwurf des Finanzplanungsgesetzes** sollen etwa 20 ausgabewirksame Gesetze geändert werden, die vorwiegend den Sozial- und Agrarbereich sowie das öffentliche Dienstrecht betreffen. Hierdurch sollen gesetzlich begründete Verpflichtungen in Höhe von 3,2 Milliarden DM eingeschränkt werden.

Der **Finanzausschuß** hat die folgenden Vorschriften des Finanzplanungsgesetzes besonders angesprochen:

1. In den Artikeln 11 und 15 sieht das Finanzplanungsgesetz die unbeschränkte — nur durch eine Besitzstandsklausel gemilderte — **Rentenanrechnung** auf die innerdeutschen **Versorgungsbezüge** vor. Es besteht kein sachlicher Grund, die wesentlich höheren Versorgungsleistungen der zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen unberücksichtigt zu lassen. Dies muß um so mehr gelten, als die Dienstzeiten bei diesen Einrichtungen uneingeschränkt bei den innerdeutschen Dienst- und Versorgungsbezügen berücksichtigt werden.

- (B) Der Finanzausschuß empfiehlt daher, die Artikel 11 und 15 um eine Regelung zur Beseitigung der Doppelversorgung aus dem Zusammentreffen von innerdeutschen Dienst- und Versorgungsbezügen mit Versorgungsleistungen der zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen zu ergänzen.

Nach Art. 17 des Finanzplanungsgesetzes soll künftig eine Beteiligung des Bundes an der **Förderung** der sogenannten **Einheimischensiedlung** entfallen, so daß diese Aufgabe den Ländern allein überlassen bleibt. Eine solche Maßnahme könnte nach der Auffassung des Finanzausschusses als eine „Flurbereinigung“ hingenommen werden — allerdings nur dann, wenn dafür die Förderung der **Vertriebensiedlung** ausschließlich vom Bund übernommen würde. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, durch einen neuen Art. 17 a die in § 46 des Bundesvertriebengesetzes enthaltene Regelung über eine finanzielle Beteiligung der Länder an der Vertriebensiedlung zu streichen.

Im übrigen empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Staatsminister Osswald (Hessen).

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf und auch der folgende Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1966 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 1967. Der

Bundesrat hat durch die Entscheidung, die er soeben getroffen hat, deutlich gemacht, daß er diesen Bundeshaushalt 1967 ablehnt. Er hat es in einer — ich möchte sagen: sehr bemerkenswerten Form getan, nämlich einmütig. Man könnte fast annehmen, er wollte damit zum Ausdruck bringen, daß er ihn der Bundesregierung vor die Füße rollt — ich will nicht sagen: wirft. Aber die Gesetze, die nunmehr hier zur Beratung stehen, stehen in Zusammenhang mit den finanziellen Möglichkeiten, die dort im einzelnen veranschlagt sind. Die **Hessische Landesregierung** sieht sich deshalb außerstande — im Hinblick auf die vorausgegangene Ablehnung des Bundeshaushalts und des Beteiligungsgesetzes —, diesen beiden Gesetzen, insbesondere aber dem Finanzplanungsgesetz, ihre Zustimmung zu geben.

In diesem Gesetz sind Problembereiche angesprochen — und auch in den Entscheidungen der Ausschüsse waren Problembereiche angesprochen —, die sicher bei einer Neufassung des Bundeshaushalts in ihren Auswirkungen noch einmal überdacht werden müssen, wenn eine neue Gesamtkonzeption wirksam werden soll, wie sie sich der Bundesrat vorstellt. Denn hier sind Ansatzpunkte einer gewissen **Sozialdemontage** zu erkennen. Sicher besteht eine Bereitschaft, in einzelnen Bereichen im Hinblick auf die gegebene Situation finanzwirtschaftlich generell etwas zu tun, und ich glaube, die Bürger der Bundesrepublik haben in einem sehr großen Umfang Verständnis dafür, daß konkrete Entscheidungen getroffen werden müssen. Dabei muß aber eine exaktere abgewogenere Entscheidung Platz greifen, wie weit gewisse Dinge zu wahren, andere Dinge zu veranlassen sind. Wir dürfen mit solchen Gesetzen nicht zu stark in den Bereich der Sozialdemontage kommen.

Das Gesetz hat einen klangvollen Namen: Finanzplanungsgesetz. Tatsächlich handelt es sich dabei um das Haushaltssicherungsgesetz Nr. 2; das erste wurde bei dem vorjährigen Etat vorgelegt. Der Name ist sehr klangvoll, aber der Inhalt ist eindeutig auf eine Anpassung der Finanzwirtschaft an den Haushalt 1967 ausgerichtet und nicht auf eine vorausschauende Finanzplanung in die Zukunft, in der die damit verbundenen Probleme deutlich gemacht werden.

Aus diesen Gründen, die ich hier für die Hessische Landesregierung dargelegt habe, sehen wir uns außerstande, dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Altmeier: In der Zwischenzeit hat sich Herr Minister Schüttler zur Berichterstattung für den Arbeits- und Sozialausschuß gemeldet. Wir sollten daher ihn zunächst seinen Bericht erstatten lassen.

Schüttler (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat nach eingehender Beratung des Entwurfs eines Finanzplanungsgesetzes, der eine Entlastung des

(A) Bundeshaushalts 1967 allein bei den Aufwendungen für den sozialen Bereich in Höhe von rund 2,3 Milliarden DM zum Ziele hat, beschlossen, auf die **grundsätzlichen sozialpolitischen Bedenken** gegen die Vorlage, die im Beratungsverlauf zum Ausdruck kamen, durch mich in dieser Bundsratsitzung nachdrücklichst hinweisen zu lassen.

Der Ausschuß hat bei seiner Stellungnahme zum Finanzplanungsgesetz den Beschluß der Regierungschefs der Länder berücksichtigt, keine Änderungen vorzuschlagen, die eine Erhöhung der Ausgabenansätze im Haushalt 1967 zur Folge hätten. Die Mehrheit des Ausschusses hat dementsprechend alle Anträge auf Streichung einzelner Artikel des Entwurfs — obwohl sie auch diese Streichungsanträge zumindest teilweise für sachlich berechtigt hielt — abgelehnt. Der Ausschuß hat sich vielmehr damit begnügt — dies jedoch einstimmig —, die sozialpolitischen Bedenken zu einzelnen Artikeln des Entwurfs in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß dem Bundesrat vorgeschlagen wird, sich seine Stellungnahme zu den Artikeln 3, 4, 5 und 7 sowie zu Artikel 8 § 2 Nr. 1 für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, d. h. bis zum zweiten Durchgang, vorzubehalten, zu Artikel 10 eine EntschlieÙung zu fassen und lediglich zwei materielle Änderungen ohne finanzielle Auswirkungen zu den Artikeln 2 und 6 vorzuschlagen.

Zu diesen Empfehlungen darf ich in der gebotenen Kürze folgendes bemerken.

(B) In der durch Art. 3 vorgesehenen **Einführung des Gemeinlastverfahrens in der gesetzlichen Unfallversicherung** sieht der Ausschuß in erster Linie eine Gefahr für die Unfallverhütung. Schon durch die Überwälzung der Bergbau-Altlast wird das Ziel einer guten Unfallverhütung erheblich beeinträchtigt. Diese schon sehr umstrittene Ausnahme sollte keinesfalls Anlaß sein, die Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung zu verändern, die von der finanziellen Eigenverantwortlichkeit und der Selbsthaftung der einzelnen Versicherungsträger für ihre Leistungen ausgeht. Im übrigen erschien dem Ausschuß die von der Bundesregierung gegebene Begründung für die Notwendigkeit einer Solidarhaftung nicht stichhaltig. Die Beiträge zur Unfallversicherung richten sich nicht nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbezweige, sondern nach den Lasten, die sich aus den Unfällen innerhalb des Bereichs der einzelnen Unfallversicherungsträger ergeben.

Art. 4 sieht vom Jahre 1967 an die Streichung des **Sonderzuschusses des Bundes** für die bei der Rentenreform im Jahre 1957 erfolgte **Mindestanhebung** der sogenannten **Niedrigrenten** vor. Es handelt sich für das Jahr 1967 um 110 Millionen DM, da diese Sonderzuschüsse aber erst Ende 1971 auslaufen sollen, um insgesamt etwa 380 Millionen DM, die nun von den Rentenversicherungsträgern aufgebracht werden sollen. Nach Auffassung des Ausschusses sind diese Sonderzuschüsse keine Versicherungsleistung, sondern eine Fürsorgemaßnahme des Bundes, deren Übernahme durch die Versicherungsgemeinschaft nicht gerechtfertigt ist.

(C) Im übrigen muß die Frage, ob diese zusätzliche finanzielle Belastung der Rentenversicherungsträger bei dem ständig wachsenden Rentenaufwand überhaupt noch tragbar ist, in jedem Falle einer eingehenden Prüfung unterzogen werden; dies schon deshalb, weil diese Frage eng zusammenhängt mit dem durch Art. 5 des Entwurfs aufgeworfenen weiteren sehr ernstesten finanziellen Problem einer weiteren **Zuteilung von Schuldbuchverschreibungen** des Bundes in Höhe von 1,25 Milliarden DM an die Rentenversicherungsträger. Die Schuldverpflichtungen des Bundes gegenüber den Rentenversicherungsträgern werden damit auf 5,76 Milliarden DM anwachsen. Die dadurch eintretende Festlegung von etwa einem Fünftel des Vermögens der Rentenversicherungsträger wird nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ihre finanzielle Leistungsfähigkeit vor allem in den Jahren der relativ höchsten Alterslast ernstlich gefährden. Im übrigen hat der Bundesrat bereits bei der Beratung des dieser Bestimmung entsprechenden Art. 7 des Haushaltssicherungsgesetzes am 26. November 1965 darauf hingewiesen, daß auf diese Weise eine echte Entlastung der Bundesfinanzen nicht zu erreichen sei, vielmehr zusätzliche Belastungen durch den wachsenden Schuldendienst drohen würden.

Art. 7 soll den Bundeshaushalt für die Jahre 1967 und 1968 in Höhe von 330 Millionen DM dadurch entlasten, daß die Trägerschaft für das **Mutterschaftsgeld** auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen wird. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Beiträge nach dem AVAVG nach ihrem Zweck nur für Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmt sind. Da aber das Mutterschaftsgeld als eine besondere Maßnahme des Familienlastenausgleichs in die Finanzverantwortung des Steuerfiskus gehört, würde es sich bei dem vorgesehenen Sonderbeitrag von 0,2 % der beitragspflichtigen Lohnsumme um eine Sondersteuer der Arbeitslosenversicherten handeln. Diese Lastenabwälzung bedarf deshalb einer sehr sorgfältigen nochmaligen Überprüfung. (D)

Art. 8 § 2 Nr. 1 will ebenfalls für zwei Jahre die Aufwendungen für die sogenannte **Anschluß-Arbeitslosenhilfe**, die nach dem AVAVG der Bund zu tragen verpflichtet ist, auf die Bundesanstalt überwälzen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß der Entwurf nicht erkennen lasse, wie für den Fall konjunktureller Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenversicherung vor einer Überlastung bewahrt werden könne.

In all den einzelnen genannten Fällen erschien es dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zumindest erforderlich, die sozialpolitischen Auswirkungen und die rechtliche Tragfähigkeit der Vorschriften nochmals eingehend zu prüfen, weshalb er vorschlägt, der Bundesrat möge insoweit seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vorbehalten.

Zu Art. 10, der den Kreis der Anspruchsberechtigten für die **Ausbildungszulage** einschränkt, schlägt der Ausschuß die Annahme einer EntschlieÙung vor, in der auf zu erwartende Härtefälle hingewiesen

(A) und die Bundesregierung um Prüfung gebeten wird, wie diese Härten durch eine Übergangsregelung gemildert werden können.

Ich darf das Hohe Haus bitten, den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zum Entwurf eines Finanzplanungsgesetzes in Drucksache 404/1/66 zuzustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort gebe ich weiter an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Goppel (Bayern).

Dr. Goppel (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Namen der Bayerischen Staatsregierung erkläre ich zu dem Gesetz, daß wir uns der Stimme enthalten werden, da wir die Gesetze unter den Punkten 4, 6 und 7 als eine Einheit betrachten und uns ebensowenig wie zum Haushalt zu diesen Gesetzen eine abschließende Stellungnahme möglich erscheint. Wir behalten uns unsere Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang aber ausdrücklich vor.

(Dehnkamp: Bremen ebenfalls!)

Präsident Dr. Altmeier: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf Sie einladen, zur Abstimmung die Drucksachen 404, 404/1 mit den Vorschlägen der Ausschüsse und 404/2 Antrag Niedersachsen zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst abstimmen über die Empfehlung in Abschnitt I der Drucksache 404/1. Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ziff. 2 a. — Ich bitte um das Handzeichen.

(Zurufe: Allgemeine Enthaltung!)

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Ich nehme an, Herr Präsident, daß sich sämtliche Länder enthalten; deshalb bekommen Sie keine Zustimmung zu den einzelnen Punkten!

Dr. Weichmann (Hamburg): Ich bin gebeten worden, für die Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg die Erklärung abzugeben, daß sich diese Länder aus den Gründen, die vorhin in der gemeinsamen Erklärung zum Haushalt angeführt worden sind, der Stimme enthalten werden.

Präsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren, bisher liegen die genannten Drucksachen vor. Über diese Drucksachen muß ich abstimmen lassen, wenn nicht durch Einstimmigkeit oder durch Mehrheitsbeschluß festgestellt wird, daß anders verfahren werden soll. Herr Kollege Weichmann hat jetzt vorgeschlagen, — —

Dr. Weichmann (Hamburg): Ich habe en bloc Abstimmung vorgeschlagen und habe die Erklärung für diese vier Länder abgegeben.

(Dr. Goppel: Bayern schließt sich an! — Weitere Zurufe.)

Präsident Dr. Altmeier: Darf ich fragen, wer von einer Stellungnahme zu dem Gesetz im gegenwärtigen Augenblick, d. h. im ersten Durchgang, Abstand nimmt? Das bedeutet aber de facto, daß wir im ersten Durchgang keine Einwendungen zu erheben haben.

(Allgemeiner Widerspruch.)

Darf ich jetzt fragen: Wer will von einer Stellungnahme absehen? Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Weichmann: Nicht absehen, sondern ohne Stellungnahme!)

— Also passieren lassen!

(Dr. Goppel: Aber vorbehaltlich der Einwendungen!)

— Das habe ich soeben gesagt. Wer stimmt zu, daß wir von einer Stellungnahme Abstand nehmen und die Stellungnahme dem zweiten Durchgang vorbehalten? Ich bitte um das Handzeichen!

Dr. Weichmann (Hamburg): Ich habe ausdrücklich gesagt, daß wir aus den Gründen, die in der gemeinschaftlichen Erklärung genannt sind, uns der Stimme enthalten wollen.

Osswald (Hessen): Ich darf namens des Landes Hessen zur Abstimmung beantragen, über den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzustimmen und ihn abzulehnen.

Präsident Dr. Altmeier: Wer entsprechend dem Antrag von Herrn Prof. Weichmann heute keine Stellungnahme vornehmen, sondern diese dem zweiten Durchgang vorbehalten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das bedeutet aber, daß wir das Gesetz ohne Stellungnahme passieren lassen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Das ist ein Mißverständnis. Der Antrag meines Herrn Bürgermeisters geht dahin, daß über das Gesetz abgestimmt wird: Wer stimmt dem Gesetz zu? Wer lehnt es ab? Bei dieser Abstimmung für oder gegen das Gesetz hat Professor Weichmann für Hamburg und die drei anderen Länder angekündigt, daß wir uns der Stimme enthalten. Das ist etwas anderes.

Präsident Dr. Altmeier: Dann muß ich die Frage stellen: Wer erhebt im ersten Durchgang keine Einwendungen? Ich bitte um das Handzeichen! — Niemand!

(Widerspruch.)

— Dann werde ich umgekehrt fragen: Wer stimmt beim ersten Durchgang gegen das Gesetz? — Das ist die Minderheit.

(Dr. Weichmann: Enthaltungen!)

— Wer enthält sich? — Das ist die Mehrheit. Damit hätte der Bundesrat beschlossen, im ersten Durchgang keine Stellungnahme abzugeben.

(A) **Osswald** (Hessen): Ich glaube, daß das jetzt festgestellte Abstimmungsergebnis — keine Stellungnahme — entsprechend dem Verlauf der Abstimmung nicht richtig ist. Denn die Enthaltungen sind ja ablehnende Stimmen, sie sind nicht zu zählen. Ich habe keine Stimme gesehen, die dem Gesetz zugestimmt hat.

Wolters (Rheinland-Pfalz): Es ist doch immer so, daß wir beim ersten Durchgang nicht über die Zustimmung zum Gesetz abstimmen, sondern es wird nur gefragt, welche Einwendungen gegen das Gesetz im einzelnen erhoben werden. Ich habe es noch nicht erlebt, daß wir über die Zustimmung zum Gesetz selbst abgestimmt haben. Wir könnten natürlich das Gesetz ablehnen; aber dieser Antrag ist ja abgelehnt worden.

(Osswald: Das Gesetz ist abgelehnt worden!)

— Nein, Ihr Antrag ist abgelehnt worden, Herr Kollege Osswald. Das Gesetz ist nicht abgelehnt worden.

Osswald (Hessen): Darf ich noch einmal fragen: Wenn es keine Stimme für ein Gesetz gibt, wenn einer dagegen ist und alle anderen sich enthalten — die Enthaltungen sind nach unserer Geschäftsordnung nicht zu zählen —, woraus wollen Sie da eine Zustimmung zu dem Gesetz ableiten?

(B) **Präsident Dr. Altmeyer**: Meine Damen und Herren, wir müssen den Widerspruch wegen des Punktes 6 klären. Die Rechtslage muß noch einmal überlegt werden. Wir unterbrechen die Sitzung bis 11.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 11.17 bis 11.33 Uhr.)

Präsident Dr. Altmeyer: Meine Damen und Herren, der Bundesrat setzt die unterbrochene Sitzung fort.

In der Zwischenzeit ist mir ein Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg vorgelegt worden. Er lautet:

Unter Bezugnahme auf seine Beschlußfassung zum Entwurf des Bundeshaushalts 1967 sieht der Bundesrat im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab. Er behält sich seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor.

Wird das Wort gewünscht?

Osswald (Hessen): Ich darf zur Geschäftsordnung nur bemerken, daß das Ergebnis der Abstimmung von vorhin über meinen Antrag, das Gesetz abzulehnen, ebenfalls festgehalten werden muß. Das Gesetz hat keine Mehrheit gefunden.

Präsident Dr. Altmeyer: Wer dem soeben verlesenen Antrag der drei Länder zustimmen will, den

bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wir haben dementsprechend **beschlossen**. (C)

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Minister Pütz, zu **Punkt 7** das Wort.

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Mit dem Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes**, das für den Bundeshaushalt 1967 Steuererhöhungen in Höhe von 540 Millionen DM bringen soll, schlägt die Bundesregierung den Abbau steuerlicher Vergünstigungen sowie eine Neugestaltung der staatlichen Sparförderung vor. Die Schwerpunkte liegen bei folgenden Maßnahmen.

1. Die Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll von bisher 50 DPF für Kraftfahrzeuge allgemein auf 10 DPF je Entfernungskilometer herabgesetzt werden.

2. Das gesamte derzeitige System der Sparförderung soll für Verträge, die nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossen werden, derart umgestellt werden, daß die steuerlichen und prämierechtlichen Vorteile nicht mehr in dem bisherigen Umfang gleichzeitig nebeneinander geltend gemacht werden können. Die vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträge sollen nur noch bis zum Jahre 1972 wie bisher bedient werden; von dann ab soll auch für sie das sogenannte Kumulationsverbot gelten.

3. Die Freibeträge für die Landwirtschaft und die freien Berufe sollen auslaufen.

4. Daneben sind weitere steuerliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und — mit Wirkung ab 1968 — die Streichung einer Vergünstigung bei der Tabaksteuer für die kleinen tabakverarbeitenden Betriebe vorgesehen. (D)

Der **Finanzausschuß** erkennt an, daß die Bundesregierung mit dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes einen ersten Schritt zu der von ihr angestrebten mittelfristigen Finanz- und Haushaltsplanung tun will. Er hält jedoch den Entwurf in wichtigen Einzelfragen noch nicht für ausgewogen.

Da die beabsichtigten Neuregelungen im wesentlichen bereits zum 1. Januar 1967 wirksam werden sollen, würden die Finanzämter vor außerordentliche Übergangsschwierigkeiten gestellt werden. Um vor allem den ungehinderten Ablauf des **Lohnsteuerverfahrens** ab 1. Januar 1967 gewährleisten zu können, empfiehlt der Finanzausschuß des Bundesrates Ihnen die Annahme einer Grundsatzentschließung mit dem dringenden Appell an den Deutschen Bundestag, die Verabschiedung des Entwurfs unbedingt noch vor Ablauf dieses Jahres sicherzustellen.

Eine **Einschränkung der Kilometerpauschale** in dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Umfang bedeutet nach Auffassung des Finanzausschusses eine Durchbrechung tragender Prinzipien des Einkommensteuerrechts. Außerdem wirft sie verfassungsrechtliche Fragen auf. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen deshalb vor, von einer endgültigen Stellungnahme in diesem Stadium des Gesetzge-

(A) bungsverfahrens abzusehen. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit muß zunächst eindeutig geklärt werden.

Die vorgesehene **Einschränkung der staatlichen Sparförderung** bedeutet nach Auffassung des Finanzausschusses keine ausgewogene Neuregelung; sie ist in dieser Form auch verwaltungsmäßig kaum praktikabel. Wegen der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit sah sich der Finanzausschuß jedoch nicht in der Lage, einen eigenen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der seinen Vorstellungen entsprechen würde. Er hat daher seine Stellungnahme auf die Hervorhebung einiger wesentlicher Bedenken beschränkt und diese in einer Entschliebung zum Ausdruck gebracht, deren Annahme er Ihnen empfiehlt.

Zur **Änderung des Tabaksteuergesetzes** hat der Finanzausschuß Bedenken gegen die sofortige Streichung der den kleineren Zigarrenfabrikanten zur Zeit gewährten Vergünstigung. Er empfiehlt Ihnen, zunächst von einer Streichung abzusehen und den Vorschlag erst dann wieder aufzugreifen, wenn durch geeignete strukturelle Maßnahmen die Existenz der betroffenen Unternehmen sichergestellt ist. Der Haushaltsausgleich wird hierdurch nicht gefährdet; denn es handelt sich im ganzen nur um einen Betrag von etwa 7 Millionen DM.

Namens des Finanzausschusses bitte ich Sie, der Entschliebung zuzustimmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B) **Osswald** (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf auch zu diesem Gesetzentwurf, anlehnend an die Entscheidungen zum Bundeshaushalt, namens der **Hessischen Landesregierung** beantragen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir haben ganz erhebliche Bedenken nicht nur rechtlicher Art gegen den Abbau der Kfz-Pauschale, sondern auch Bedenken sachlicher, verwaltungsmäßiger und steuertechnischer Art.

Die Bundesregierung hat diesen Gesetzentwurf nach unserer Auffassung so spät vorgelegt, daß eine termingerechte Entscheidung einfach nicht möglich ist. Sie versucht dem dadurch Rechnung zu tragen, daß das Bundesfinanzministerium die Länderfinanzminister und die Finanzverwaltungen der Länder gebeten hat, die **Eintragungen der Freibeträge in die Lohnsteuerkarten** jetzt noch nicht vorzunehmen, damit sich nicht die Schwierigkeit ergibt, daß die Lohnsteuerkarten noch nach geltendem Recht mit Freibeträgen ausgestattet werden. Ich habe Zweifel, ob das Gesetzgebungsverfahren für dieses Gesetz so durchgeführt werden kann, daß seine Verabschiedung noch in diesem Jahre möglich ist. Das würde aber nach der Auffassung des Landes Hessen bedeuten, daß der einzelne Steuerpflichtige einen Anspruch darauf hätte, nach im Jahre 1966 gültigem Recht behandelt zu werden. Daraus würde eine riesige Verwaltungsarbeit erwachsen, die nach meiner Auffassung Millionen DM kosten wird. Denn die rund 30 Millionen Lohnsteuerkarten müßten im Vollzug eines solchen Gesetzes wahrscheinlich zu-

sätzlich einmal wegen der Kilometerpauschale und einmal wegen der Sparförderung in die Hand genommen werden, um Eintragungen auf diesen Lohnsteuerkarten entsprechend neuen gesetzlichen Regelungen, die wahrscheinlich nicht vor dem nächsten Jahr zu erwarten sind, vorzunehmen. Die Finanzverwaltung ist heute durch das Bewertungsgesetz und viele andere Maßnahmen personell bereits so in Anspruch genommen, daß damit nach der Auffassung der Hessischen Landesregierung ganz erhebliche Kosten verbunden wären; ganz abgesehen davon, daß eine wesentliche Rechtsunsicherheit entstehen muß, wenn in diesem Jahr zunächst keine Freibeträge in die Lohnsteuerkarten eingetragen werden. Auch dieser Grund scheint uns bei der Beratung dieses Gesetzes sehr bemerkenswert.

Wir müssen daher neben der Ablehnung des Gesetzes die Bundesregierung ersuchen, diesen Teil des Gesetzes wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten aus der Vorlage zurückzuziehen, da es sowieso nicht möglich sein wird, termin- und zeitgerecht die damit verbundenen Arbeiten in der Verwaltung durchzuführen.

Die heutige Beratung sowohl des Bundeshaushalts als auch der Anschlußgesetze, die wir im Augenblick behandeln, hat, glaube ich, sehr deutlich werden lassen, daß der Bundesrat keine Ersatzregierung ist, und nicht etwa Regierungstätigkeit übernehmen kann, sondern die Regierung ist gehalten, zunächst einmal von sich aus diese Dinge zu ordnen.

Präsident Dr. Altmeier: Wenn ich Sie recht verstanden habe, Herr Kollege Osswald, dann wollen Sie einen Antrag auf Ablehnung stellen.

Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, mache ich auf folgendes aufmerksam. Für die Abstimmung liegen die Drucksachen 410, 410/1 und die zu Drucksache 410/1/66 vor. Außerdem haben die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg wiederum, wie soeben bei Punkt 6, beantragt:

Unter Bezugnahme auf seine Beschlußfassung zum Entwurf des Bundeshaushalts 1967 sieht der Bundesrat im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab. Er behält sich seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor.

Der mündlich vorgetragene Antrag Hessens ist der weitestgehende. Ich lasse zunächst darüber abstimmen. Wer das Gesetz im ganzen ablehnt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist nur Hessen; damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich lasse jetzt über den soeben verlesenen Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit haben wir dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung ist abgesetzt.

(A) Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. AndG LAG) (Drucksache 408/66).

Zur Berichterstattung gebe ich das Wort Herrn Finanzminister Dr. Müller (Baden-Württemberg).

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum besseren Verständnis der Empfehlungen, die ich namens des **Finanzausschusses** des Bundesrates dem Hohen Hause vorzutragen die Ehre habe, erscheint es mir zweckdienlich, kurz noch einmal auf den Ablauf der Beratungen des **Achtzehnten Lastenausgleichsänderungsgesetzes** zurückzukommen.

Mit Schreiben vom 5. April 1965 — also vor etwa eineinhalb Jahren — hatte der Herr Bundeskanzler dem Bundesrat den Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zugeleitet. Dieser Entwurf der Bundesregierung sah insgesamt Leistungsverbesserungen in Höhe von 1,928 Milliarden DM vor. Der Bundestag war seinerzeit über die Regierungsvorlage ganz erheblich hinausgegangen und hatte diese um 5,946 Milliarden DM auf 7,874 Milliarden DM erhöht. Diese völlig unterschiedliche Konzeption von Bundesregierung einerseits und Bundestag andererseits war darauf zurückzuführen, daß hinsichtlich der Schätzung des Überschusses in der Endbilanz des Lastenausgleichsfonds unterschiedliche Vorstellungen herrschten. Während die Bundesregierung lediglich mit einem endgültigen Überschuß von etwa 500 Millionen DM rechnete, sollte nach der Vorausschau des Bundestages dieser Überschuß sich in einer Größenordnung von über 6 Milliarden DM bewegen.

Auf Antrag des Bundesrates wurde seinerzeit der Vermittlungsausschuß angerufen, der eine mittlere Linie fand und die Regierungsvorlage um 1,006 Milliarden DM auf 2,934 Milliarden DM verbesserte. Der Vermittlungsvorschlag wurde anschließend von Bundestag und Bundesrat angenommen und das Achtzehnte Lastenausgleichsänderungsgesetz in dieser Fassung unter dem 3. September 1965 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zwei wesentliche und hinsichtlich ihres finanziellen Effekts besonders bedeutende Anliegen des Bundestages, die seinerzeit infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zum Zuge kamen, hat die Bundesregierung nunmehr ihrerseits bei der Vorlage des Entwurfs eines **Neunzehnten Lastenausgleichsänderungsgesetzes** aufgegriffen. Es handelt sich dabei um

1. Stundung der Vermögensabgaben für SBZ-Flüchtlinge bei gleichzeitigen Zonenschäden (Ergänzung des § 55 a LAG — § 1 Ziff. 1 Regierungsentwurf) und

2. Erhöhung der Grundbeträge der Hauptentschädigung (§ 246 LAG) und Verbesserung der Kürzungsvorschriften bei Berücksichtigung des er-

halten gebliebenen Vermögens (§ 249 LAG — § 1 Ziff. 4 ff. Regierungsentwurf). (C)

Zu diesen beiden Anliegen darf ich wie folgt die Auffassung des Finanzausschusses vortragen.

Zu 1: Die vorgesehene **Stundung der Vermögensabgabe für SBZ-Flüchtlinge** hätte für den Lastenausgleichsfonds Mindereinnahmen in Höhe von rund 100 Millionen DM zur Folge.

Wenn der Finanzausschuß dem Bundesrat empfiehlt, diese vorgesehene Gesetzesänderung zu streichen, so keinesfalls — auf diese Feststellung legen wir Wert — im Hinblick auf den relativ geringfügigen Betrag von 100 Millionen DM Einnahmeausfall. Vielmehr hat sich der Finanzausschuß lediglich von rechtlichen Erwägungen leiten lassen, weil es ihm als mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar erschien, die vorgesehene Stundung der Vermögensabgaben nur den SBZ-Flüchtlingen zu gewähren und alle anderen vermögensabgabepflichtigen Personen mit Vermögensschäden in der SBZ von dieser Begünstigung auszuschließen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, daß diese erstmalige Einführung der Stundung zwangsläufig eine Entschädigung der gesamten Zonenschäden nach sich ziehen könnte, deren finanzielle Folgen sich nach bisherigen Schätzungen auf einen Gesamtbetrag von 12 Milliarden DM belaufen würden. Da dieser Mehraufwand nach dem derzeitigen Lastenausgleichsrecht vom Ausgleichsfonds keinesfalls verkraftet werden könnte, würde dies schließlich — zum mindesten mittelbar — zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts in etwa dieser Größenordnung führen mit entsprechenden Rückwirkungen auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden. (D)

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nach der bisherigen Lastenausgleichsgesetzgebung Zonenschäden nicht zu den Schäden gehören, die im Rahmen des Lastenausgleichs abzugelten sind. Es ist daher schon von der Gesetzessystematik her nicht gerechtfertigt, die Frage der Regelung von Vermögensschäden in der SBZ an SBZ-Flüchtlinge in einem Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz aufzugreifen.

Zu 2: Durch Änderung der §§ 246 bzw. 249 LAG sieht der Regierungsentwurf eine weitere **Anhebung der Grundbeträge bei der Hauptentschädigung** vor, die in etwa den damaligen Vorstellungen des Bundestages entsprechen dürfte. Die Mehrbelastung für den Ausgleichsfonds beläuft sich nach den vorliegenden Schätzungen auf 2,4 Milliarden DM.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hält es nicht für vertretbar, den Lastenausgleichsfonds im gegenwärtigen Zeitpunkt in dieser Höhe zusätzlich zu belasten. Die Liquiditätslage des Fonds dürfte sich während des letzten Jahres nicht so wesentlich gebessert haben, daß eine derartige Leistungsverbesserung im gegenwärtigen Zeitpunkt gerechtfertigt erscheint. Auch die Bundesregierung hat ihren Vorschlag schon von sich aus insofern eingeschränkt, als der zusätzliche Endgrundbetrag der Hauptentschädigung frühestens ab 1. Januar 1972 erfüllt werden soll. Nach Ansicht des Finanzausschusses ist es

(A) nicht einzusehen, daß eine derartig in die Zukunft verlagerte Leistungsverbesserung bereits im gegenwärtigen, finanzpolitisch prekären Zeitpunkt beschlossen werden muß.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß der derzeitig auf 2,5 Milliarden DM geschätzte Überschuß des Ausgleichsfonds primär für unumgängliche künftige Mehraufwendungen für die Kriegsschadenrente Verwendung finden muß, so daß für eine Anhebung der Hauptentschädigung ohnehin keine Mittel zur Verfügung stünden.

Die übrigen Änderungsvorschläge des Regierungsentwurfs enthalten dringende Maßnahmen anderer Art, die entweder überhaupt keine Aufwendungen verursachen oder aber hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht ins Gewicht fallen und daher nicht zu beanstanden sind.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen darf ich mit Nachdruck darauf hinweisen — der Finanzausschuß und auch ich persönlich als Berichterstatter legen großen Wert auf diese Feststellung —, daß die empfohlenen Streichungsvorschläge des Finanzausschusses keinesfalls auf eine Interesselosigkeit oder Mißachtung gegenüber dem gewiß nicht leichten Schicksal der Vertriebenen und Flüchtlinge zurückzuführen sind. Im Gegenteil ist der Finanzausschuß der Auffassung, nicht zuletzt auch im wohlverstandenen Interesse dieses Bevölkerungsteils zu handeln. Denn was nützen schließlich in der Gegenwart beschlossene Leistungsverbesserungen, wenn sie erst in einer Reihe von Jahren — wenn das Geld da ist — praktisch verwirklicht werden können?

(B) Der Finanzausschuß vertritt insoweit die Ansicht, daß es realistischer ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf dem Boden der Tatsachen zu bleiben. Für den Fall einer in der Zukunft günstigeren Entwicklung der Bilanz des Ausgleichsfonds wäre jederzeit die Möglichkeit gegeben, die in Aussicht genommenen Leistungsverbesserungen kurzfristig und auch noch rechtzeitig vor dem Jahre 1972 zu beschließen.

Aus allen diesen Überlegungen heraus darf ich das Hohe Haus bitten, der Regierungsvorlage in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Als Mitberichterstatter erhält das Wort Frau Minister Meyer-Sevenich.

Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** hat beschlossen, gegen die Neunzehnte Novelle zum LAG **keine Einwendungen** zu erheben. Der Ausschuß hat sich seine Stellungnahme zu dieser Novelle nicht leicht gemacht, sondern seine Entscheidung nach gründlichen Überlegungen, in denen alle Seiten der durch dieses Gesetz aufgeworfenen Fragen ausführlich behandelt wurden, getroffen. Dabei ist sich der Ausschuß der Verantwortung bewußt gewesen, bei seinem Votum den satzsaam bekannten finanziellen Gegebenheiten, wie sie bei der Beratung des Bundeshaushalts für 1967 nun einmal da sind, Rechnung zu tragen. Er

hat insbesondere streng darauf geachtet, daß sich sein Vorschlag im Rahmen des Berliner Beschlusses der Herren Länderregierungschefs hält, daß keine Erhöhungen von Ausgabeansätzen des Bundeshaushalts vorgeschlagen werden möchten, sondern der Haushalt des Bundes allgemein eine befriedigende Form finden möge.

Der Ausschuß hat sich aber für verpflichtet angesehen, das politische Gewicht seiner Entscheidung in die Waagschale zu werfen, wird doch von der Entscheidung in diesem Gesetz ein Viertel der Bevölkerung betroffen. Aus dieser Grundhaltung heraus macht im Gegensatz zu der Empfehlung des Finanzausschusses der Ausschuß für Flüchtlingsfragen dem Hohen Haus den von mir bereits wiedergegebenen Vorschlag, keine Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben.

Dabei waren für ihn folgende Erwägungen maßgebend, bei deren Wiedergabe ich zum besseren Verständnis wenigstens kurz auf die Vorgeschichte zur Neunzehnten Novelle zum Lastenausgleichsgesetz und den Sachstand bei den Beratungen über die Achtzehnte Novelle im Sommer vorigen Jahres eingehen muß.

Die Beratungen über die Achtzehnte Novelle wurden dadurch erschwert, daß hinsichtlich der dem **Lastenausgleichsfonds** zur Verfügung stehenden Mittel **Schätzungen** vorlagen, die zwischen 500 Millionen DM — so die Zahlen des Bundesausgleichsamtes — und 7 oder gar 9 Milliarden DM — so die Schätzungen des BdV — schwankten. Daß es bei so verschiedenen Ausgangsbeurteilungen besonders schwierig war, zu einheitlichen Auffassungen zu gelangen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Heute geht man im Gegensatz zu den damaligen Beratungen — das zeigen auch die Ausführungen im Finanzausschuß und jetzt des Herrn Kollegen Müller — in den maßgebenden Gremien von etwa gleichen Schätzungen aus, nämlich davon, daß die Liquidität des Fonds in einem Maße vorhanden sein wird, das es erlaubt, die durch die Neunzehnte Novelle entstehende Belastung von rund 2,5 Milliarden DM zu den jeweils maßgebenden Zeitpunkten zu tragen. Da also über diesen wichtigen Punkt insbesondere hier im Hause im wesentlichen Einverständnis bestehen dürfte, kann ich es mir versagen, auf die Berechnungen, die zu dieser Zahl geführt haben, im einzelnen einzugehen.

Die Bedenken des Finanzausschusses gegen die Regierungsvorlage werden im wesentlichen damit begründet, daß, wie auch im Protokoll des Finanzausschusses zu lesen ist, den Reserven des Fonds vorhersehbare Mehraufwendungen von rund 4 Milliarden DM gegenüberständen, die sich aus der notwendigen Anpassung der Ausgleichsrenten an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben würden. Gewiß ist einzuräumen, daß die Unterhaltshilfe bei allen Berechnungen über die Entwicklung des Fonds eine besonders wichtige Rolle spielt, zumal die Aufwendungen für diese Leistung etwa bis zum Jahre 2016 laufen werden. Es muß aber doch auch das Ergebnis der auf Grund der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bun-

(C)

(D)

(A) destag vom 10. November 1965 — auf deren Inhalt ich gleich noch im einzelnen kommen werde — vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vorgenommenen Schätzungen über die Entwicklung des Fonds und die zukünftigen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt werden.

Man mag verschiedener Ansicht über die Höhe der **Belastung des Fonds** als Folge erhöhter Unterhaltshilfeleistungen sein, fest steht aber, daß — und das wird von keiner Seite bezweifelt — die Reserven ausreichen werden, die in späterer Zeit eintretenden Belastungen in Höhe von 2,4 bis 2,5 Milliarden DM, die als Folge der Neunzehnten Novelle entstehen, zu tragen, daß also in der Folgezeit eine Belastung des Bundeshaushalts aus dem Neunzehnten Änderungsgesetz allein nicht zu erwarten ist. Ich darf auch darauf hinweisen, daß der Präsident des Bundesausgleichsamtes in diesem Zusammenhang eine Ausfallbelastung des Bundeshaushalts als Folge erhöhter Unterhaltshilfeleistungen bis etwa 1980 für ausgeschlossen erklärt.

Wenn man nun die gesamte politische Situation und die bei der Achtzehnten Novelle und danach von allen Fraktionen und von der Bundesregierung abgegebenen Erklärungen berücksichtigt, so darf man nach meiner Meinung zur Neunzehnten Novelle nicht nur von rein fiskalischen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkten aus Stellung nehmen.

(B) Ich darf daran erinnern, daß Bundeskanzler Erhard in seiner **Regierungserklärung** vom 10. November 1965, die ich bereits erwähnte, ausgeführt hat, daß „neben einer Neunzehnten Novelle zum Lastenausgleichsgesetz nach Maßgabe vorhandener und liquide zu machender Reserven ein Gesetz zum Währungsausgleich für Deutsche aus der SBZ als Weiterführung gleichstellender Maßnahmen möglichst bald in Angriff zu nehmen sein wird“.

Ich darf weiter daran erinnern, daß von Vertretern aller Fraktionen bei einer Stellungnahme zur Achtzehnten Novelle auf Grund der durch den Spruch des Vermittlungsausschusses geschaffenen Lage kein Zweifel daran gelassen wurde, daß das, was diese Novelle gebracht hat, nur ein Teil dessen sei, was man für nötig halte.

Ich meine also, wir sind den Vertriebenen und den SBZ-Flüchtlingen gegenüber im Wort. Demgegenüber beinhaltet die Neunzehnte Novelle nur einen Teil dessen, wozu man sich verpflichtet hat.

Selbst wenn die in dieser Novelle vorgesehene **Verbesserung der Hauptentschädigung** erst 1972 wirksam wird, so sollte man nach der Überzeugung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen schon jetzt, wie es die Regierungsvorlage vorsieht, die erforderlichen Beschlüsse fassen. Versetzen wir uns doch einmal in die Lage der alten Leute, wobei ich bemerken möchte, daß es sich hier überwiegend um sogenannte kleine Leute handelt, die, wenn jetzt die Neunzehnte Novelle in der uns vorliegenden Form verabschiedet wird, nunmehr wenigstens eine Sicherheit über die ihnen jetzt zugestandenen Rechte bekommen, die sie für sich verrenten kön-

nen. Die Erwartungen dieser Menschen sollte man nicht enttäuschen. (C)

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen glaubt, daß man mit Hilfe des Neunzehnten Änderungsgesetzes wenigstens in etwa der Schwergewichtigkeit des politischen Anliegens für die Vertriebenen und Flüchtlinge gerecht wird und Gesichtspunkten sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt. Indessen darf darüber kein Zweifel bestehen, daß diese Novelle keineswegs als eine endgültige Einlösung aller den Flüchtlingen gegebenen Zusagen anzusehen ist.

Aus den vorgetragenen Gründen und unter Abwägung aller finanziellen und politischen Gesichtspunkte empfiehlt der Ausschuß für Flüchtlingsfragen — als dessen Vorsitzende ich Ihnen die Gründe vorgetragen habe —, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Ich bitte im Namen dieses Ausschusses darum, seinen Anträgen zuzustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke der Frau Berichterstatterin und erteile das Wort Herrn Bundesminister Dr. Gradl.

Dr. Gradl, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich zur **finanziellen Bedeutung der Neunzehnten LAG-Novelle** folgendes sagen.

Die beteiligten Bundesressorts haben sich in gemeinsamer Prüfung überzeugt, daß der Ihnen vorliegende Entwurf einer Neunzehnten Novelle zum Lastenausgleichsgesetz mit einem Volumen von 2,5 Milliarden DM finanziell vertretbar ist. (D)

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat nach einer von ihm sowie von Fachleuten der Ministerien und von Wirtschaftsinstituten vorgenommenen Berechnung der zukünftigen Einnahmen und Ausgaben des **Ausgleichsfonds** mir und dem Bundesminister der Finanzen am 29. September dieses Jahres wörtlich geschrieben:

Was die Gefahr einer Ausfallbelastung des Bundeshaushalts anlangt, zeigen die Jahrestabellen, daß eine solche bis etwa 1980 wohl ausgeschlossen erscheint, auch dann, wenn man neben den Kosten der 19. Novelle auch die Kosten der in dieser Zeit noch zu erwartenden Unterhaltshilfeerhöhungen einbezieht und an der der Schätzung zugrunde liegenden Unterstellung festhält, daß der Ausgleichsfonds ab 1973 Kredite nicht mehr aufnimmt.

Dies ist der Wortlaut der Stellungnahme des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

Bei den Beratungen im Bundesrat und in den Ländern sind besorgte Fragen gestellt worden; einige sind hier in dem Bericht des Finanzausschusses angesprochen worden. Ich darf deshalb noch einige wenige Bemerkungen hinzufügen.

Für die Zeit von 1980 bis 2016 — so lange etwa läuft die Unterhaltshilfe — Schätzungen anzustellen, ist zwar etwas gespenstisch. Dennoch hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes auf unsere Bitte

(A) auch vorsorglich überlegt, welche Entwicklung in diesem Zeitraum zu erwarten ist. Nach diesen Überlegungen kann ein erhöhter Zuschußbedarf des Ausgleichsfonds in der Zeit nach 1980 nur als Folge einer anhaltenden Dynamisierung der Sozialrenten eintreten. Dem steht dann aber auch eine entsprechende Steigerung des Sozialproduktes gegenüber.

Es ist die Frage gestellt worden, warum die Verabschiedung der Novelle gerade jetzt erforderlich ist, obwohl sich die Verbesserung der Hauptentschädigung im wesentlichen erst ab 1972 auswirken soll. Dazu folgendes:

Erstens. Die Geschädigten haben sich bei der Gestaltung des Lastenausgleichs aus staatsbürgerlicher Verantwortung damit abgefunden, daß die Abwicklung der Entschädigung Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Ihnen wurde damals, Anfang der fünfziger Jahre, zugesagt, daß die Hauptentschädigung nach Klärung vieler Voraussetzungen noch in angemessenem Umfang erhöht werden wird. Die Geschädigten, die mittlerweile meist bereits in hohem Alter stehen, sollen jetzt wenigstens wissen, was sie noch als Entschädigung zu erwarten haben, und sie sollen über diesen Teil ihrer Entschädigung bereits jetzt rechtlich verfügen und den Erhöhungsbetrag schon jetzt verrenten können.

Zweitens. Die Novelle ist auch aus staatspolitischen Gründen erforderlich, damit das Vertrauen der Geschädigten auf das gegebene Wort aller im Bundestag und in den Länderparlamenten vertretenen Parteien nicht enttäuscht wird. Die Bundesregierung hatte nicht zuletzt aus diesem Grunde die alsbaldige Vorlage einer Neunzehnten Novelle zum Lastenausgleichsgesetz nach Maßgabe vorhandener und liquide zu machender Reserven in ihrer Regierungserklärung vom 10. November 1965 angekündigt. Die Neunzehnte LAG-Novelle löst diese Zusage im Rahmen dessen ein, was sich verantworten läßt.

Ich bitte das Hohe Haus namens der Bundesregierung, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Altmeier: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der an der Beratung beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 408/1/66 vor.

Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses unter Abschnitt I dieser Drucksache abstimmen.

Wer der Ziff. 1 nach dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wer der Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Er ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf. (C)

Ich rufe nunmehr die Punkte 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24 und 25 zur gemeinsamen Beratung auf. Diese Tagesordnungspunkte können wir gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung bei der Abstimmung zusammenfassen. Die Tagesordnungspunkte sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache III—6/66 enthalten.

Die Ausschüsse empfehlen Ihnen, zu den Punkten

10. Gesetz über Steuerstatistiken (Drucksache 418/66)

11. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 417/66)

14. Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Drucksache 422/66)

einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, (D)

zu den Punkten

12. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 419/66)

13. Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im deutsch-belgischen Verkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 421/66)

den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen,

zu Punkt

19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten und Dritten Protokoll vom 12. Dezember 1963 und vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 413/66)

gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben,

(A) zu den Punkten

17. Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken (Drucksache 414/66)
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 412/66)
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 411/66)

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben und festzustellen, daß die Gesetze, wie es in den Eingangsworten heißt, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,

zu den Punkten

22. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (Drucksache 380/66)
23. Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Winterroggen-saatgut (Drucksache 415/66)
24. Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 9. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über persönliche Erleichterungen im Grenzverkehr (Drucksache 269/66)

- (B)
25. a) Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der sog. Flötenteichschule in Oldenburg (Oldb), Flötenstraße/Hochheider Weg 169, an die Stadt Oldenburg (Drucksache 398/66)
 - b) Veräußerung der bundeseigenen Standort-schießanlage „Pfeiferhölzle“ bei Konstanz an das Land Baden-Württemberg (Drucksache 399/66)

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen.

Wer diesen Vorschlägen zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege (Drucksache 409/66).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, die sich aus der Drucksache 409/1/66 ergebende Stellungnahme zu beschließen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 409/1/66 zur Hand zu nehmen. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über alle in dieser Drucksache zusammengefaßten Vorschläge insgesamt abstimmen.

(Dr. Heinsen: Ich bitte, über Punkt 6 einzeln abzustimmen!)

Wir stimmen ab über Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Schließlich noch Ziff. 7 und 8! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlossen **Stellung genommen; im übrigen** erhebt er keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Volkszählung 1970 (Drucksache 405/66).

Die Ausschußvorschläge, und zwar der Vorschlag des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses, liegen in der Drucksache 405/1/66 vor. Wenn Sie einverstanden sind, können wir en bloc abstimmen.

(Dr. Meyers: Ich bitte um getrennte Abstimmung über Ziff. 1!)

— Dann lasse ich zunächst über Ziff. 1 abstimmen. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse über Ziff. 2 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in Versorgungskrankenanstalten der Länder (Erstattungsverordnung — KOV) (Drucksache 369/66).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 369/1/66 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

(C)

(D)

(A) Ich lasse jetzt abstimmen über Drucksache 369/1/66, Ziff. 1 a und b. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann folgt die Abstimmung über Ziff. 2 a und c, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Wer zustimmt, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 3 a! Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme Ziff. 3 b entfällt. Wer Ziff. 3 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 3 b ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5 a! — Mehrheit!

Ich lasse jetzt zunächst über Ziff. 6 abstimmen, da dieser Vorschlag weiter geht als Ziff. 5 b. Wenn Ziff. 6 angenommen wird, entfällt 5 b. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 6. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 5 b.

Nunmehr folgt noch die Abstimmung über Ziff. 7 und 8. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(B) Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der sieben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz vom 25. August 1966 zur Ernennung des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof Dr. Georg P e l c h e n zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 des Gerichts-

verfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? (C)

(Osswald: Ich darf zu diesem Punkt die Stimmenthaltung Hessens zu Protokoll geben. — Dr. Heinsen: Das gleiche gilt für Hamburg! — Zuruf: Auch für Berlin!)

— Also Stimmenthaltungen von Hamburg, Hessen und Berlin. Im übrigen wird der Empfehlung nicht widersprochen. Dann darf ich feststellen, daß dementsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 402/66)

Vom Agrarausschuß wird Ihnen vorgeschlagen, anstelle des Herrn Ministerialrats Dr. Schneider nunmehr Herrn Regierungsdirektor Dr. P a g e n s t e c h e r als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhrstelle für Zucker zu **bestimmen**.

Wenn keine Bedenken erhoben werden, dann haben wir so **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (D)
(Drucksache —V— 9/66)

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache V/9/66 bezeichnet sind, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Wir haben damit das Ende unserer Tagesordnung erreicht. Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet Freitag, den 11. November 1966, 10.00 Uhr vormittags statt. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.19 Uhr.)

Berichtigung

298. Sitzung: Auf S. 192 C, 28. Zeile ist zu lesen:

„Die unter Ziff. 12 c vorgeschlagene Änderung des § 14 gilt auch für Absatz 2. Deshalb lauten die Eingangsworte richtig: ‚In den Absätzen 2 und 3 sind nach den Worten‘ ...“